

SATZUNG DER GEWÄHRLEISTUNGSMARKE



Version vom 14.10.2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| § 1 – Definitionen | 3 |
| § 2 – Einleitung | 5 |
| § 3 – Beschreibung der Marke..... | 6 |
| § 4 – Von der Marke erfasste Waren und Dienstleistungen..... | 6 |
| § 5 – Neutralitätserklärung | 10 |

Nutzungsbestimmungen

| | |
|---|----|
| Artikel 1 – Gegenstand der Bestimmungen..... | 11 |
| Artikel 2 – Zweck der Marke | 11 |
| Artikel 3 – Inhaber und Handhabung der Marke..... | 11 |
| Artikel 4 – Technisches Pflichtenheft | 12 |
| Artikel 5 – Handbuch zur Nutzung der Marke | 12 |
| Artikel 6 – Ansuchende, welche die Autorisierung zur Nutzung der Marke beantragen, und Voraussetzungen zur Erteilung der Autorisierung | 13 |
| Artikel 7 – Verfahren zur Erteilung der Autorisierung zur Nutzung der Marke | 15 |
| Artikel 8 – Eigenschaften der Autorisierung..... | 16 |
| Artikel 9 – Verzeichnis der befugten Personen | 16 |
| Artikel 10 – Pflichten der befugten Person..... | 17 |
| Artikel 11 – Haftungsausschluss und Schadloshaltung | 18 |
| Artikel 12 – Einziger Verfahrensverantwortlicher | 18 |
| Artikel 13 – System für Qualitätskontrollen | 18 |
| Artikel 14 – Management von Verstößen und Verfahren | 20 |
| Artikel 15 – Rüge..... | 21 |
| Artikel 16 – Aussetzung | 21 |
| Artikel 17 – Widerruf..... | 21 |
| Artikel 18 – Verzicht der befugten Person und Aufhebung der Autorisierung seitens des Inhabers..... | 21 |
| Artikel 19 – Geheimhaltungspflicht | 22 |
| Artikel 20 – Rechtlicher Schutz der Marke und Streitigkeiten | 22 |
| Artikel 21 – Verhaltenskodex und Organisationsmodell 231/2001 | 22 |

§ 1 Definitionen

In diesem Dokument haben die folgenden, fett gedruckten Begriffe, unabhängig davon, ob sie im Singular oder Plural verwendet werden, die nachfolgend angegebene Bedeutung:

- Südtirol:** Gebiet der Autonomen Provinz Bozen.
- Ateco-Kodex:** ATECO 2007 ist die italienische Version der europäischen Klassifizierung der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2), die infolge der Annahme durch die Europäische Kommission (Verordnung 1893/2006) und der Veröffentlichung im Amtsblatt L393 vom 30. Dezember 2006 in der gesamten Europäischen Union herangezogen wird und ihrerseits auf der Klassifikation der UNO basiert (ISIC Rev4). Weitere Informationen: [Klassifikationen](#) | [Landesinstitut für Statistik](#) | [Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#)
- Autorisierung:** Zertifikat bezüglich der Autorisierung zur Nutzung der Marke.
- Audit-Zertifikat:** von der Zertifizierungsstelle ausgestelltes Dokument, das die Tourismusorganisationen dem Inhaber zusammen mit dem Antrag auf Autorisierung zur Nutzung der Marke vorzulegen haben.
- Zertifizierung/ Standard:** von Zertifizierungsstellen, Prüfern usw. ausgestelltes Dokument, das der Ansuchende zusammen mit dem Antrag auf Autorisierung zur Nutzung der Marke vorlegen muss.
- Technisches Pflichtenheft:** Unterlagen, die in Anlage A zu den Bestimmungen enthalten sind und in denen die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Autorisierung zur Nutzung der Marke angegeben sind.
- IDM:** IDM Südtirol - Alto Adige mit Sitz in Pfarrplatz 11, 39100 Bozen (BZ), Italien.
- Level 1,2,3:** Die Nachhaltigkeitsstufe entspricht der Marke.
- Handbuch:** Dokument, das in Anlage B zu den Bestimmungen enthalten ist, in dem die grafischen Merkmale der Marke und die Regeln zu deren grafischen Nutzung angegeben sind.
- Marke:** Zeichen, dessen Eintragung IDM als Gewährleistungsmarke beantragt.
- KMU:** Unternehmen, die als solche in Anhang I zur Verordnung der Kommission Nr. 651/2014 vom 17. Juli 2014 definiert sind:
- **Kleinstunternehmen:** Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz zwei Millionen Euro nicht überschreitet;

- kleine Unternehmen: Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz zehn Millionen Euro nicht überschreitet;
- mittlere Unternehmen: Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Millionen Euro beziehungsweise Jahresbilanz 43 Millionen Euro nicht überschreitet.

[Verordnung 651/2014 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Produkte und/oder Dienstleistungen:

Produkte und Dienstleistungen, hinsichtlich derer die Eintragung der Marke als Gewährleistungsmarke beantragt wird.

Bestimmungen:

Bestimmungen zur Nutzung der Marke.

EVV:

Einzige Verfahrensverantwortlicher, ernannt durch den Inhaber.

Befugte Personen:

zur Nutzung der Marke befugte Personen, denen somit die Autorisierung erteilt wurde.

Ansuchende:

Personen, die einen Antrag auf Autorisierung zur Nutzung der Marke stellen können,

- insbesondere die in Südtirol tätigen Tourismusorganisationen, Beherbergungs- und/oder Gastronomiebetriebe.
- Die Unternehmen, die der Kategorie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß der Verordnung (EU) 651/2014 angehören und die in irgendeiner Rechtsform gegründet sind und eine handwerkliche, gewerbliche, kaufmännische oder Dienstleistungstätigkeit in Südtirol ausüben, vorausgesetzt, dass sie ordnungsgemäß im Handelsregister mit einer Haupttätigkeit entsprechend der ATECO-Klassifizierung 2007, Stand 2022, die zu denen gehört, die in der Anlage A „Technisches Pflichtenheft“, aufgeführt sind.

Ausgeschlossen sind die Betriebe, die in Südtirol lediglich Verwaltungseinheiten, die Anschrift oder ein Lager für den Verkauf von Produkten mit einer begrenzten Anzahl an Beschäftigten gegenüber der gesamten Belegschaft besitzen. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Unternehmen, die auf das Südtiroler Gebiet zurückzuführen sind;

Eigentümer:

Eigentümer und ausschließlicher Inhaber der Marke.

Begleitetes Nachhaltigkeits-Assessment:

1. Begleitetes Nachhaltigkeits-Assessment durch Terra Institute/HGV, Good Travel Seal und Tour Cert. Im Rahmen eines unterstützten Bewertungsprozesses bestimmt das Unternehmen seinen gegenwärtigen Reifegrad und sein Ziel, was den zu erzielenden Reifegrad betrifft; einer davon bezieht sich

auf die Ökologie. Die mit den Beratungseinrichtungen vereinbarten Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres erfolgen.

2. Begleitetes Nachhaltigkeits-Assessment, entwickelt von der UniBZ als EEN-Projektauftrag und durchgeführt von IDM Südtirol oder von Dritten. Im Rahmen eines unterstützten Bewertungsprozesses bestimmt das Unternehmen seinen gegenwärtigen Reifegrad und sein Ziel, was den zu erzielenden Reifegrad betrifft, zusammen mit einem Berater in den 4 Bereichen Wirtschaft, Ökologie, Soziales und Management. Die Bereiche sind in insgesamt 23 Kriterien unterteilt, und jedes Kriterium ist in 5 Reifegrade gegliedert. Darüber hinaus legt das Unternehmen die Prioritäten der Kriterien fest und entwickelt in einer weiteren Betreuungsphase einen Aktionsplan, wie der entsprechende Reifegrad des Kriteriums erreicht werden soll. Schließlich werden 3 mit der unabhängigen Prüfstelle vereinbarte Maßnahmen definiert, die innerhalb von einem Jahr effektiv umgesetzt werden müssen. Die Umsetzung unterliegt der Prüfung seitens der unabhängigen Prüfstelle.

§ 2 Einleitung

IDM Südtirol - Alto Adige

IDM Südtirol – Alto Adige mit eingetragenem Firmensitz in 39100 Bozen (BZ), Pfarrplatz 11, Italien (im Folgenden auch nur „IDM“) ist ein öffentlich-rechtlicher Sonderbetrieb ohne Gewinnabsichten der Autonomen Provinz Bozen und der Handels-, Industrie- und Handwerkskammer Bozen, der am 26.09.2006 gegründet und am 29.03.2016 ins Handelsregister eingetragen wurde (MwSt.-Nr./Nummer der Eintragung ins Handelsregister 02521490215).

IDM verfügt über eine Autonomie, was Organisation, Verwaltung, Finanzen, Buchführung und Vermögen betrifft. Die IDM-Gesellschaftsorgane sind der Verwaltungsrat, der aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden besteht, der Generaldirektor und das Kontrollorgan. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Kontrollorgans werden von der Autonomen Provinz Bozen und der Handelskammer Bozen bestellt. Der IDM-Vorsitzende ist dessen gesetzlicher Vertreter und befugt, IDM in jeder rechtlichen Hinsicht einschließlich vor Gericht zu vertreten.

Mission von IDM

Die *Mission* von IDM ist es, Innovation und Forschung im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen (im Folgenden auch nur „**Südtirol**“), den Export, Vertrieb und die Bewerbung von Südtiroler Produkten sowie das Südtiroler Gebiet zu fördern und Unternehmen zu unterstützen, die daran interessiert sind, in Südtirol zu investieren oder sich dort niederzulassen.

Label „Sustainable – Nachhaltig – Sostenibile – Certified – S – Südtirol – Alto Adige“

Um eine „nachhaltige“ Entwicklung der Südtiroler Wirtschaft zu fördern und dafür zu sorgen, dass die

entsprechende Region zum „nachhaltigsten“ Lebensraum Europas wird, konzipierte und entwickelte IDM ein Label mit der Bezeichnung „Sustainable – Nachhaltig – Sostenibile – Certified – S – Südtirol – Alto Adige“ in drei unterschiedlichen Farbvarianten und üblicherweise in der Kommunikation mit der Öffentlichkeit als „Nachhaltigkeitslabel Südtirol“ gekennzeichnet, um dem Endverbraucher zu garantieren, dass die von den befugten Personen hergestellten Produkte/erbrachten Dienstleistungen aus (i) Tourismusorganisationen und Beherbergungsbetrieben (gewerblicher/nicht gewerblicher Art) und/oder Gastronomiebetrieben, die in Südtirol tätig sind, sowie von (ii) KMU stammen, die ihre Tätigkeit in Südtirol ausüben und unter die ATECO-Klassifizierungen gemäß den technischen Spezifikationen fallen sowie bei der Herstellung der Produkte/Erbringung der Dienstleistungen die von IDM festgelegten „Nachhaltigkeitsparameter“ wahren. Jeder Farbe dieses Labels entspricht eine andere „Nachhaltigkeitsgarantiestufe“, die durch die dort sichtbare Angabe Level 1 bzw. Level 2 oder Level 3 bestätigt wird.

§ 3 Beschreibung der Marke

Die Marke ist aus den Worten „Sustainable“, „Nachhaltig“ und „Sostenibile“ zusammengesetzt, die in Form einer Krone oben positioniert sind, sowie dem Buchstaben „S“ in der Mitte und den Angaben „Certified“ und „Level 1, 2 oder 3“ jeweils links bzw. rechts des Buchstabens „S“ und schließlich den Worten „Südtirol“ und „Alto Adige“ unten. Der Buchstabe „S“ besteht aus verschiedenen grafischen Elementen, die visuell die zentralen Themen des Nachhaltigkeitsmanifests darstellen. Die oben aufgeführten Text- und Bildelemente sind in weißer Farbe ausgeführt. Marke Level 1 Pantone: Hintergrund 7744, Outline-Blatt 585 Marke Level 2 Pantone: Hintergrund 575, Outline-Blatt 7493 Marke Level 3 Pantone: Hintergrund 5605, Outline-Blatt 5635 Die Marke besteht ferner aus weiteren grafischen Elementen, und zwar insbesondere aus drei stilisierten kleinen Blättern links des Worts „Certified“ und drei kleinen stilisierten Blättern rechts der Angabe „Level 1, 2 oder 3“. Die kleinen stilisierten Blätter sind grün und/oder weiß. Sowohl die Text- als auch die Bildelemente der Marke befinden sich auf einem grünen Hintergrund. Die Marke weist schließlich eine zweifarbige Umrandung auf. Von der Mitte der Marke nach außen sind die Farben jeweils Weiß und Grün. Die für die Wörter und Angaben „Sustainable“, „Nachhaltig“, „Sostenibile“, „Certified“, „Level 1, 2 und 3“, „Südtirol“ und „Alto Adige“ verwendete Schriftart ist Südtirol Next. Für den Buchstaben „S“ wurde dagegen die Schriftart Südtirol Pro verwendet.

§ 4 Von der Marke erfasste Waren und Dienstleistungen

Die Produkte und Dienstleistungen, für welche die Eintragung der Marke als Gewährleistungsmarke beantragt wird, sind folgende in den Klassen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 der internationalen Nizza-Klassifikation:

Klasse 1: Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, fotografische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke; Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand; Feuerlösch- und Brandschutzmittel; Mittel zum Härten und Löten von Metallen; Mittel zum Gerben von Tierhäuten; Klebstoffe für gewerbliche Zwecke; Kitte und andere Spachtelmasse; Kompost, Düngemittel, Dünger; biologische Mittel für gewerbliche und wissenschaftliche Zwecke.

- Klasse 2:** Farben, Firnisse, Lacke; Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel; Färbemittel, Farbstoffe; Tinten zum Drucken, Markieren und Gravieren; Naturharze im Rohzustand; Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Mal-, Dekorations- und Druckzwecke sowie für künstlerische Arbeiten.
- Klasse 3:** Nicht medizinische Kosmetika und Mittel für Körper- und Schönheitspflege; nicht medizinische Zahnputzmittel; Parfümeriewaren, ätherische Öle; Wasch- und Bleichmittel; Putz-, Polier- und Schleifmittel.
- Klasse 4:** Technische Öle und Fette, Wachs; Schmiermittel; Staubabsorbierungs-, Staubbenetzungs- und Staubbindemittel; Brennstoffe und Leuchtstoffe; Kerzen und Dochte für Beleuchtungszwecke.
- Klasse 5:** Pharmazeutische Erzeugnisse, medizinische und veterinärmedizinische Präparate; Hygienepräparate für medizinische Zwecke; diätetische Nahrungsmittel und Erzeugnisse für medizinische oder veterinärmedizinische Zwecke, Babykost; Nahrungsergänzungsmittel für Menschen und Tiere; Pflaster, Verbandmaterial; Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke; Desinfektionsmittel; Ungeziefervertilgungsmittel; Fungizide, Herbizide.
- Klasse 6:** Unedle Metalle und deren Legierungen, Erze; Materialien aus Metall für das Bau- und Konstruktionswesen; transportable Bauten aus Metall; Kabel und Drähte aus unedlen Metallen [nicht für elektrische Zwecke]; Kleineisenwaren; Behälter aus Metall für Lagerung und Transport; Safes.
- Klasse 7:** Maschinen, Werkzeugmaschinen und kraftbetriebene Werkzeuge; Motoren und Triebwerke, ausgenommen für Landfahrzeuge; Kupplungen und Vorrichtungen zur Kraftübertragung, ausgenommen für Landfahrzeuge; landwirtschaftliche Geräte, ausgenommen handbetätigte Handwerkzeuge; Brutapparate für Eier; Verkaufsautomaten.
- Klasse 8:** Handbetätigte Handwerkzeuge und -geräte; Messerschmiedewaren, Essbesteck; Hieb- und Stichwaffen; Rasierer.
- Klasse 9:** Wissenschaftliche, Forschungs-, Navigations-, Vermessungs-, fotografische, Film-, audiovisuelle, optische, Wäge-, Mess-, Signal-, Detektions-, Prüf-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente; Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln oder Kontrollieren der Verteilung oder Nutzung von Elektrizität; Geräte und Instrumente zur Aufzeichnung, Übertragung, Wiedergabe oder Verarbeitung von Ton, Bild oder Daten; aufgezeichnete und herunterladbare Medien, Computersoftware, leere digitale oder analoge Aufzeichnungs- und Speichermedien; Mechaniken für geldbetätigte Apparate; Registrierkassen, Rechengeräte; Computer und Computerperipheriegeräte; Taucheranzüge, Tauchermasken, Ohrstöpsel für Taucher, Nasenklemmen für Taucher und Schwimmer, Taucherhandschuhe, Atemgeräte zum Tauchen; Feuerlöschgeräte.

- Klasse 10:** Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate; künstliche Gliedmaßen, Augen und Zähne; orthopädische Artikel; chirurgisches Nahtmaterial; für Menschen mit Beeinträchtigungen angepasste therapeutische und unterstützende Geräte; Massagegeräte; Apparate, Geräte und Gegenstände für Säuglinge; Apparate, Geräte und Gegenstände für die sexuelle Aktivität.
- Klasse 11:** Geräte und Anlagen zu Beleuchtungs-, Heizungs-, Kühlungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Trocknungs-, Lüftungs- und Wasserversorgungszwecken sowie zu sanitären Zwecken.
- Klasse 12:** Fahrzeuge; Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser.
- Klasse 14:** Edelmetalle und deren Legierungen; Juwelierwaren, Schmuckwaren, Edelsteine und Halbedelsteine; Uhren und Zeitmessinstrumente.
- Klasse 15:** Musikinstrumente; Notenständer und Ständer für Musikinstrumente; Taktstöcke.
- Klasse 16:** Papier und Pappe [Karton]; Druckereierzeugnisse; Buchbinderartikel; Fotografien; Schreibwaren und Büroartikel, ausgenommen Möbel; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Zeichenartikel und Künstlerbedarf; Malpinsel; Lehr- und Unterrichtsmaterial; Folien und Beutel aus Kunststoff für Einpack- und Verpackungszwecke; Drucklettern, Druckstöcke.
- Klasse 17:** Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und deren Ersatzstoffe, in rohem oder teilweise bearbeitetem Zustand; Waren aus Kunststoffen oder Harzen in extrudierter Form zur Verwendung in Herstellungsverfahren; Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial; flexible Rohre, Leitungen und Schläuche [nicht aus Metall].
- Klasse 18:** Leder und Lederimitationen; Tierhäute und -felle; Reisegepäck und Tragetaschen; Regenschirme und Sonnenschirme; Spazierstöcke; Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren; Halsbänder, Leinen und Decken für Tiere.
- Klasse 19:** Materialien, nicht aus Metall, für Bauzwecke; Rohre, nicht aus Metall, für Bauzwecke; Asphalt, Pech, Teer und Bitumen; transportable Bauten, nicht aus Metall; Denkmäler, nicht aus Metall.
- Klasse 20:** Möbel, Spiegel, Bilderrahmen; Behälter, nicht aus Metall, für Lagerung oder Transport; Knochen, Horn, Fischbein oder Perlmutter in rohem oder teilweise bearbeitetem Zustand; Muschelschalen; Meerscham; Bernstein.
- Klasse 21:** Geräte und Behälter für Haushalt und Küche; Kochgeschirr und Tafelgeschirr, ausgenommen Messer, Gabeln und Löffel; Kämmen und Schwämme; Bürsten und Pinsel, ausgenommen für Malzwecke; Bürstenmachermaterial; Putzzeug; rohes oder teilweise bearbeitetes Glas, mit Ausnahme von Bauglas; Glaswaren, Porzellan und Steingut.

- Klasse 22:** Seile und Bindfäden; Netze; Zelte und Planen; Markisen aus textilem Material oder Kunststoff; Segel; Säcke zum Transport und für die Lagerung von Massengütern; Polsterfüllstoffe und Polstermaterial, ausgenommen aus Papier, Pappe [Karton], Kautschuk oder Kunststoff; rohe Gespinnstfasern und deren Ersatzstoffe.
- Klasse 23:** Garne und Fäden für textile Zwecke.
- Klasse 24:** Webstoffe und deren Ersatz; Haushaltswäsche; Vorhänge aus Textilien oder aus Kunststoff.
- Klasse 25:** Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen.
- Klasse 26:** Spitzen, Tressen, Soutachen, Litzen, Borten und Stickereien sowie Bänder und Schleifen (Kurzwaren); Knöpfe, Haken und Ösen, Nadeln; künstliche Blumen; Haarschmuck; Kunsthaar.
- Klasse 27:** Teppiche, Fußmatten, Matten, Linoleum und andere Bodenbeläge; Wandbe-hänge, nicht aus textilem Material.
- Klasse 28:** Spiele, Spielwaren und Spielzeug; Videospiegelgeräte; Turn- und Sportartikel; Christbaumschmuck.
- Klasse 29:** Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild; Fleischextrakte; konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Gallerten [Gelees], Konfitüren, Kompotte; Eier; Milch, Käse, Butter, Joghurt und andere Milchprodukte; Speiseöle und -fette.
- Klasse 30:** Kaffee, Tee, Kakao und Ersatzmittel hierfür; Reis, Teigwaren und Nudeln; Tapioka und Sago; Mehle und Getreidepräparate; Brot, feine Backwaren und Konditorwaren; Schokolade; Eiscreme, Sorbets und andere Arten von Speiseeis; Zucker, Honig, Melassesirup; Hefe, Backpulver; Salz, Würzmittel, Gewürze, konservierte Kräuter; Essig, Soßen und andere Würzen; Eis [gefrorenes Wasser].
- Klasse 31:** Rohe und nicht verarbeitete Erzeugnisse aus Landwirtschaft, Gartenbau, Aquakultur und Forstwirtschaft; rohe und nicht verarbeitete Samenkörner und Sämereien; frisches Obst und Gemüse, frische Kräuter; natürliche Pflanzen und Blumen; Zwiebeln, Setzlinge und Samenkörner als Pflanzgut; lebende Tiere; Futtermittel und Getränke für Tiere; Malz.
- Klasse 32:** Biere; alkoholfreie Getränke, Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von alkoholfreien Getränken.
- Klasse 33:** Alkoholische Getränke, ausgenommen Biere; alkoholische Präparate für die Zubereitung von Getränken.
- Klasse 35:** Geschäftsführung, -organisation und -verwaltung; Büroarbeiten.

- Klasse 36:** Finanzdienstleistungen, Geldgeschäfte und Dienstleistungen von Banken; Versicherungsdienstleistungen; Immobiliendienstleistungen.
- Klasse 37:** Baudienstleistungen; Installationsarbeiten und Reparaturdienstleistungen; Bergbau, Erdöl- und Erdgasbohrungen.
- Klasse 38:** Telekommunikationsdienstleistungen.
- Klasse 39:** Transportdienstleistungen; Verpackung und Lagerung von Waren; Veranstaltung von Reisen.
- Klasse 40:** Materialbearbeitung; Recycling von Müll und Abfall; Luftreinigung und Wasserbehandlung; Druckereidienstleistungen; Konservierung von Nahrungsmitteln und Getränken.
- Klasse 41:** Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten.
- Klasse 42:** Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen sowie Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen; industrielle Analyse, industrielle Forschung und Dienstleistungen eines Industriedesigners; Entwurf und Entwicklung von Computerhard- und -software.
- Klasse 43:** Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen.
- Klasse 44:** Medizinische Dienstleistungen; veterinärmedizinische Dienstleistungen; Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere; Dienstleistungen im Bereich der Landwirtschaft, Aquakultur, Gartenbau und Forstwirtschaft.
- Klasse 45:** Juristische Dienstleistungen; Sicherheitsdienste zum physischen Schutz von Sachgütern oder Personen; Dating-Dienstleistungen, Knüpfen von sozialen Kontakten im Internet; Bestattungsdienste; Babysitting.

(im Folgenden gemeinsam als „**Produkte und/oder Dienstleistungen**“ bezeichnet)

§ 5 Neutralitätserklärung

IDM Südtirol – Alto Adige erklärt in Person seines gesetzlichen Vertreters pro tempore, dass es keine Tätigkeit ausübt, die die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen umfasst, die unter § 4 „Von der Marke erfasste Waren und Dienstleistungen“ aufgeführt sind.

Artikel 1 – Gegenstand der Bestimmungen

Diese Nutzungsbestimmungen („Bestimmungen“) definieren und regeln:

- die Bedingungen zur Autorisierung zur Nutzung der Marke „**Sustainable - Nachhaltig - Sostenibile - Certified - S - Level 1, 2 und 3 - Südtirol - Alto Adige**“ gemäß Art.3, sowie
- die Modalitäten zur Beantragung der Autorisierung zur Nutzung der Marke,
- die Modalitäten betreffend die Verwendung der Marke
- die Überwachung, durch den Inhaber der Marke, hinsichtlich der korrekten Nutzung der Marke, sowie
- die vom Inhaber der Marke infolge von festgestellten Fehlern und/oder Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung der Marke verhängten Sanktionen.

Artikel 2 – Zweck der Marke

Mit der Marke soll garantiert werden, dass die von den befugten Personen hergestellten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen von (i) Tourismusorganisationen und Beherbergungsbetrieben (gewerblicher/nicht gewerblicher Art) und/oder Gastronomiebetrieben stammen, die in Südtirol tätig sind und die unter die ATECO-Klassifizierungen gemäß den technischen Spezifikationen fallen sowie bei der Herstellung dieser Produkte und/oder der Erbringung dieser Dienstleistungen die von IDM Südtirol – Alto Adige in diesen Bestimmungen und im diesen beigefügten technischen Pflichtenheft festgelegten „Nachhaltigkeitsvoraussetzungen“ gemäß dem nachfolgenden Art. 4 erfüllen. Der Marke entspricht die „Nachhaltigkeitsstufe 1, 2, 3,“, die als „Level 1, 2 und 3“ angegeben ist.

Im Allgemeinen werden mit der Nutzung der Marke folgende Zwecke verfolgt:

- a. die zur Nutzung der Marke befugte Person als „nachhaltigen“ Wirtschaftsteilnehmer identifizieren;
- b. die Grundsätze der „Nachhaltigkeit“ auf wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer, das Management betreffender und kultureller Ebene umzusetzen;
- c. die Kultur einer nachhaltigen Entwicklung mittels eines Bildungs- und Bekanntmachungssystems fördern;
- d. die Einhaltung von Qualitätsstandards der Produktions- und Geschäftsführungsprozesse garantieren.

Artikel 3 – Inhaber und Handhabung der Marke

Eigentümer und ausschließlicher Inhaber der Marke ist **IDM Südtirol – Alto Adige** laut §2 und §5 (im Folgenden auch „**Inhaber**“).

Der Inhaber ist berechtigt, die Autorisierung zur Nutzung der Marke zu gewähren oder die Autorisierung im Einklang mit den Bestimmungen auszusetzen oder zu widerrufen.

Der Schutz der Marke obliegt ausschließlich dem Inhaber.

Der Inhaber behält sich das Recht vor, weitere Durchführungs- und Detailvorschriften betreffend die

Nutzung der Marke festzulegen und/oder die Bestimmungen, das technische Pflichtenheft und das Handbuch gemäß nachfolgender Artikel 4 und 5 zu ändern oder zu ergänzen.

Die Änderungen laut dem vorherigen Absatz werden jeder zur Nutzung der Marke befugten Person per E-Mail mitgeteilt und treten 30 (dreißig) Tage nach dem Empfang dieser Mitteilung in Kraft.

Der Inhaber behält sich das Recht vor, sonstige Kommunikationsmethoden zu nutzen wie z. B. u. a. *Newsletter* und/oder die Veröffentlichung auf dem *Webportal* www.idm-suedtirol.com.

Artikel 4 – Technisches Pflichtenheft

Die Marke kennzeichnet die Produkte und/oder Dienstleistungen von Tourismusorganisationen, Beherbergungsbetrieben (gewerblicher/nicht gewerblicher Art) und/oder Gastronomiebetrieben, die in Südtirol tätig sind, sowie die Produkte und/oder Dienstleistungen, die von Unternehmen geliefert werden, die unter die Kategorie KMU fallen und die ihre Tätigkeit in Südtirol ausüben, unter die ATECO-Klassifizierungen gemäß den technischen Spezifikationen fallen und bei der Herstellung der Produkte und/oder Erbringung der Dienstleistungen die in den Bestimmungen und dem diesen beigefügten „**technischen Pflichtenheft**“ (im Folgenden auch „**technisches Pflichtenheft**“) definierten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Das technische Pflichtenheft ist in der **Anlage A** zu den Bestimmungen enthalten und bildet deren wesentlichen Bestandteil.

Im technischen Pflichtenheft sind die Anforderungen angegeben, die für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Autorisierung zur Nutzung der Marke erfüllt werden müssen. Das technische Pflichtenheft enthält folgende Angaben:

- a. die Kriterien, die die Ansuchenden erfüllen müssen, um die Autorisierung zur Nutzung der Marke zu erwirken (siehe „**Kriterien für Tourismusorganisationen**“ des technischen Pflichtenhefts – Anlage A);
- b. die Liste der von Dritten erteilten Zertifizierungen/Standards, der Treibhausgasbilanzen und das begleitete Nachhaltigkeits-Assessment, die die Ansuchenden besitzen müssen, um die Autorisierung zur Nutzung der Marke zu erwirken (siehe Abschnitte „**Stufenmodell für Unternehmen**“ sowie Abschnitte „**Stufenmodell für KMU**“ des technischen Pflichtenhefts in Anlage A);
- c. die Beschreibung der Mindestanforderungen in Bezug auf das begleitete Nachhaltigkeits-Assessment; die Umsetzung der Maßnahmen in Bezug auf das begleitete Nachhaltigkeits-Assessment sowie die Anpassung der umzusetzenden Maßnahmen in Bezug auf das begleitete Nachhaltigkeits-Assessment.

Artikel 5 – Handbuch zur Nutzung der Marke

Die grafischen Merkmale der Marke und die grafischen/typografischen Nutzungsregeln seitens einer jeden zur Nutzung der Marke befugten Person sind im „Handbuch zur Nutzung der Marke“ (im Folgenden auch „Handbuch“) angegeben. Das Handbuch ist in der Anlage B zu den Bestimmungen enthalten und bildet deren wesentlichen Bestandteil.

Das Handbuch enthält die folgenden Vorschriften:

- a. Logo zur Darstellung der Marke;
- b. Kennzeichnung der Farben der Marke;
- c. Nutzungsgröße (Mindest- und Höchstabmessungen) der Marke;
- d. Schutzzone der Marke;
- e. Markenauftritt bei Print- und digitaler Kommunikation.

Die Marke wird der befugten Person in den normalerweise verfügbaren elektronischen Formaten (EPS für Print-Anwendungen, SVG für digitale Anwendungen) übergeben.

Die Marke kann für folgende Materialien/Werbe- und/oder Informationsträger auch in digitaler Form benutzt werden:

- Unternehmensbroschüren;
- Präsentationen;
- *Unternehmenswebsites* und Unternehmensprofile in *sozialen Netzwerken* mit Ausnahme des Profilbilds;
- Schilder und Zeichen des Unternehmens;
- Veröffentlichungen in Fachzeitschriften;
- Werbematerial;
- Werbung.

Um die Marke an Materialien/Trägern anzubringen, die nicht in diesem Artikel aufgeführt sind, muss die betreffende Person einen ausdrücklichen Antrag beim Inhaber stellen. Innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach dem Antrag erteilt der Inhaber die Autorisierung für die anderweitige Nutzung oder nicht.

Artikel 6 – Ansuchende, welche die Autorisierung zur Nutzung der Marke beantragen, und Voraussetzungen zur Erteilung der Autorisierung

Einen Antrag auf Autorisierung zur Nutzung der Marke können die Tourismusorganisationen, die Beherbergungsbetriebe (gewerblicher/nicht gewerblicher Art) und/oder Gastronomiebetriebe, die in Südtirol tätig sind, sowie die KMU, die ihre Tätigkeit in Südtirol ausüben und unter die ATECO-Klassifizierungen gemäß den technischen Spezifikationen fallen (im Folgenden auch „**Ansuchende**“), stellen, welche die gemäß den Bestimmungen und dem technischen Pflichtenheft laut Anlage A festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Die Ansuchenden müssen beim Inhaber gemäß den in Artikel 7 angegebenen Modalitäten einen ausdrücklichen Antrag stellen und diesem Folgendes beifügen:

- Tourismusorganisationen müssen dem Antrag auf Autorisierung zur Nutzung der Marke beim Inhaber ein von der Zertifizierungsstelle ausgestelltes Dokument mit der Bezeichnung „**Audit-Zertifikat**“ beifügen.
Die Zertifizierungsstelle erteilt das **Audit-Zertifikat**, nachdem sie festgestellt hat, dass der Ansuchende die im Abschnitt „*Kriterien für Tourismusorganisationen*“ des technischen Pflichtenhefts angegebenen Kriterien für die Erteilung der Autorisierung zur Nutzung der Marke erfüllt.
Anschließend prüft der Inhaber laut Art. 7 den Antrag auf Autorisierung zur Nutzung der Marke und das Audit-Zertifikat, die vom Ansuchenden eingereicht wurden, und erteilt diesem auf der Grundlage der Angaben im Audit-Zertifikat die Autorisierung zur Nutzung der Marke.
- Beherbergungs- und/oder Gastronomiebetriebe müssen dagegen zusammen mit dem Antrag auf Nutzung der Marke Folgendes vorlegen:
 1. die in den Abschnitten „*Stufenmodell für Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten*“ (blaues Band) und „*Stufenmodell für Unternehmen mit 10 oder mehr Beschäftigten*“ (blaues Band) des

technischen Pflichtenhefts angegebene **Eigenerklärung** bezüglich des Kaufs der folgenden Südtiroler Regionalprodukte: *Frischmilch, Joghurt, Butter, Äpfel, Apfelsaft, Wein*;

2. mindestens eine der im folgenden Abschnitt angegebenen „begleiteten Nachhaltigkeits-Assessments/Zertifizierungen“:

(Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten)

- „**Stufenmodell für Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten**“ des technischen Pflichtenhefts mit den darin angegebenen zusätzlichen Kombinationen und Mindestanforderungen;
(Unternehmen mit 10 oder mehr Beschäftigten)
- „**Stufenmodell für Unternehmen mit 10 oder mehr Beschäftigten**“ des technischen Pflichtenhefts mit den darin angegebenen zusätzlichen Kombinationen und Mindestanforderungen.

- Die KMU müssen dagegen zusammen mit dem Antrag auf Nutzung der Marke Folgendes vorlegen:

1. mindestens eine der im folgenden Abschnitt angegebenen „begleiteten Nachhaltigkeits-Assessments/Standards/Zertifizierungen“:

(KMU mit bis zu 9 Beschäftigten)

- „**Stufenmodell für KMU (nicht touristische Betriebe) mit bis zu 9 Beschäftigten**“ des technischen Pflichtenhefts mit den darin angegebenen zusätzlichen Kombinationen und Mindestanforderungen;
(KMU mit 10 oder mehr Beschäftigten)
- „**Stufenmodell für KMU (nicht touristische Betriebe) mit 10 oder mehr Beschäftigten**“ des technischen Pflichtenhefts mit den darin angegebenen zusätzlichen Kombinationen und Mindestanforderungen.

Wenn die oben genannten vorgelegten Zertifizierungen, Standards, begleiteten Nachhaltigkeits-Assessments zu denen gehören, die im technischen Pflichtenheft aufgeführt sind, und wenn die entsprechenden Mindestanforderungen erfüllt sind, autorisiert der Inhaber den Ansuchenden zur Nutzung der Marke gemäß Art. 7. Wenn der Ansuchende eine oder mehrere Zertifizierungen besitzt, die mit einer oder mehreren der angegebenen Zertifizierungen gleichwertig sind, kann er diese je nach Fall in den oben genannten „Stufenmodellen für Unternehmen“ und in den „Stufenmodellen für KMU“ dem Inhaber zusammen mit dem Antrag auf Autorisierung zur Nutzung der Marke vorlegen. In diesem Fall behält sich der Inhaber das Recht vor, die tatsächliche Gleichwertigkeit mit einer oder mehreren der gemäß dem technischen Pflichtenheft geforderten Zertifizierungen zu prüfen.

Auf den von den Ansuchenden eingereichten Dokumenten muss das Gültigkeitsdatum angegeben sein. Bei der Einreichung des Antrags auf Autorisierung zur Nutzung der Marke muss der Ansuchende die in den Bestimmungen und dem technischen Pflichtenheft laut Anlage A angegebenen Anforderungen erfüllen.

Artikel 7 – Verfahren zur Erteilung der Autorisierung zur Nutzung der Marke

Die Ansuchenden, welche die gemäß den Bestimmungen und dem technischen Pflichtenheft vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, müssen dem Inhaber mittels des auf der Website www.idm-suedtirol.com verfügbaren Antragsformulars einen entsprechenden Antrag übermitteln.

Der Antrag muss mittels des oben genannten Formulars gestellt werden, und ihm beizufügen sind die Basisunterlagen, die für die Erteilung der Autorisierung zur Nutzung der Marke vorgesehen sind.

Im Antrag muss Folgendes angegeben sein:

- allgemeine Angaben zum Ansuchenden;
- eingetragener Firmensitz und Betriebsstätten des Ansuchenden;
- gesetzlicher Vertreter des Ansuchenden;
- Nummer der Eintragung ins Handelsregister des Ansuchenden;
- Kategorie, welcher der Ansuchende angehört;
- (nur für KMU), ATECO-2007-Kodex, Stand 2022, von denen die im technischen Pflichtenheft angegeben sind, mit welchem die Haupttätigkeit des Unternehmens im Handelsregister eingetragen ist;
- Zahl der Beschäftigten;
- Erklärung bezüglich der Einsichtnahme in die/das und die Annahme der Bestimmungen, des technischen Pflichtenhefts und des Handbuchs und der in den Bestimmungen angegebenen Kontrollverfahren;
- Erklärung, dass gegen den Ansuchenden keine Strafurteile ergangen sind und keine Maßnahmen ergriffen wurden, die die Verhängung von einstweiligen Verfügungen sowie Entscheidungen in Zivil- und Verwaltungssachen betreffen, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften im Strafregister eingetragen sind und den Umweltschutz sowie die Produktunbedenklichkeit und die öffentliche Gesundheit betreffen, und dass dieser keine Kenntnis von Strafverfahren hat, die gegen ihn anhängig sind.

Mit der Stellung des Antrags auf Autorisierung zur Nutzung der Marke akzeptiert der Ansuchende vorbehaltlos die Vorschriften des technischen Pflichtenhefts, des Handbuchs und der Bestimmungen sowie dass er den darin genannten Prüfungen unterworfen ist.

Zwecks der Durchführung der Untersuchungen behält sich der Inhaber das Recht vor, die Ergänzung von Informationen und Dokumenten zu verlangen, die im Hinblick auf die Erteilung der Autorisierung zur Nutzung der Marke als relevant erachtet werden, sowie all dessen, was zur Bewertung des Antrags auf Autorisierung zu deren Nutzung notwendig ist.

Mittels des EVV (laut Art. 12 der Bestimmungen) prüft der Inhaber den Antrag auf Autorisierung zur Nutzung der Marke und die diesem beigefügten Unterlagen laut Art. 6 der Bestimmungen. Nach der Prüfung des Antrags auf Autorisierung und der diesem beigefügten Unterlagen gibt der Inhaber mittels des EVV innerhalb von 30 (dreißig) Tagen die entsprechende Bewertung mit einem kurz zusammengefasst begründeten Beschluss ab, der im Tenor die Angabe „Antrag angenommen“ oder „Antrag abgelehnt“ enthält.

Sofern die Bewertung positiv verläuft, erteilt der Inhaber mittels des EVV das Zertifikat bezüglich der Autorisierung zur Nutzung der Marke („**Autorisierung**“) mit Angabe des Datums, ab dem die Autorisierung wirksam ist, und übergibt die Marke zusammen mit einem Exemplar des Handbuchs.

Artikel 8 – Eigenschaften der Autorisierung

Die erteilte Autorisierung enthält folgende Angaben:

- die allgemeinen Angaben zum Ansuchenden, welchem die Autorisierung erteilt wurde (im Folgenden auch „**befugter Person**“);
- genaue Angabe der Waren und/oder Dienstleistungen, für die die Autorisierung zur Nutzung der Marke erteilt wurde;
- das Erteilungs- und Gültigkeitsdatum der Autorisierung.

Die gemäß diesen Bestimmungen erteilte Autorisierung wird ohne Ausschließlichkeitsrecht gewährt.

Die Dauer der Autorisierung richtet sich nach

- der dauerhaften Gültigkeit des Audit-Zertifikats und der positiven Bewertung der regelmäßigen Kontrollen nach der Erteilung der Autorisierung bei Tourismusorganisationen;
- der dauerhaften Gültigkeit der gemäß den Vorgaben in den Bestimmungen vorgelegten begleiteten Nachhaltigkeits-Assessments/Zertifizierungen sowie der positiven Bewertung der regelmäßigen Kontrollen nach der Erteilung der Autorisierung bei (gewerblichen/nicht gewerblichen) Beherbergungsbetrieben und bei Gastronomiebetrieben;
- der dauerhaften Gültigkeit der von den Südtiroler Unternehmen gemäß den Vorgaben der Bestimmungen vorgelegten begleiteten Nachhaltigkeits-Assessments/Standards/Zertifizierungen sowie der positiven Bewertung der regelmäßigen Kontrollen nach der Erteilung der Autorisierung bei KMU.

Die Gesamtdauer ist auf höchstens 2 Jahre begrenzt.

Was das begleitete Nachhaltigkeits-Assessment, die Identifizierung der definierten Mindestreifegrade und die umzusetzenden Maßnahmen betrifft, hat das Unternehmen nach der Vorlage der betreffenden Bewertung mit dem entsprechenden Aktionsplan ein Jahr Zeit, um die betreffenden Maßnahmen umzusetzen, deren tatsächliche Umsetzung von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft wird. Stellt diese fest, dass die genannten Maßnahmen nicht innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Einführung umgesetzt wurden, widerruft der Inhaber die Autorisierung zur Nutzung der Gewährleistungsmarke.

Die Autorisierung darf weder weitervergeben noch abgetreten oder auf sonst eine Weise an Dritte übertragen werden.

Die Autorisierung erfolgt unentgeltlich.

Artikel 9 – Verzeichnis der befugten Personen

Der Inhaber der Marke verpflichtet sich, ein entsprechendes Verzeichnis der zur Nutzung der Marke befugten Personen (im Folgenden „**Liste**“ im Webportal www.idm-suedtirol.com zu erstellen).

Die befugte Person wird in die vorgenannte Liste eingetragen, in der abgesehen von den Kenndaten der befugten Person die Daten des Autorisierungsbeschlusses und die darin enthaltenen Elemente angeführt sind.

Artikel 10 - Pflichten der befugte Person

Die befugte Person verpflichtet sich,

- a. sich strikt an die in diesem Reglement, dem technischen Pflichtenheft sowie dem Handbuch enthaltenen Vorgaben zu halten;
- b. sich geplanten und nicht geplanten Kontrollen zu unterwerfen und dem beauftragten Personal den freien Zutritt zu gewähren und während der Inspektionen jegliche Unterstützung zu leisten und sämtliche Informationen zu liefern, die nützlich sind, um die Prüfungstätigkeiten durchzuführen;
- c. sich Inspektionen seitens einer unabhängigen Prüfstelle in Bezug auf die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zu unterziehen;
- d. alle Bedingungen, aufgrund derer die Autorisierung erteilt wurde, unverändert aufrechtzuerhalten;
- e. den Inhaber umgehend zu informieren, wenn seitens der entsprechenden Zertifizierungsstellen eine oder mehrere Zertifizierungen widerrufen werden;
- f. die Marke ausschließlich für die Zwecke zu benutzen, für die die Autorisierung zu deren Nutzung erteilt wurde;
- g. keine Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen, die der Reputation der Marke und/oder des Inhabers oder der Autonomen Provinz Bozen oder der Handelskammer Bozen auf irgendeine Weise schaden oder diese schädigen können;
- h. die Marke nicht zu benutzen, wenn die Autorisierung widerrufen, zurückgenommen oder ausgesetzt wurde;
- i. keine Marken, Zeichen, Firmen oder Firmenbezeichnungen, Domännennamen oder sonstigen Unterscheidungszeichen anzumelden und/oder zu benutzen, die ein Risiko der Verwechslung oder Verknüpfung mit der Marke beinhalten;
- j. dem Inhaber umgehend etwaige Änderungen in Bezug auf die eigene Position mitzuteilen, die die Aufrechterhaltung der Autorisierung zur Nutzung und/oder die Nutzung der Marke beeinflussen können;
- k. keine Unterscheidungszeichen, Namen, Schriften und Angaben zu nutzen, die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und Funktion der Marke täuschen können, und/oder die Marke nicht so zu benutzen, dass die Öffentlichkeit hinsichtlich der Qualität, Herkunft oder sonstiger Eigenschaften der durch die Marke gekennzeichneten Waren/Dienstleistungen sowie der Funktion der Marke als Gewährleistungsmarke getäuscht werden kann;
- l. bei Kontrollen, bei denen Fehler/Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, dem Inhaber unverzüglich Meldung zu erstatten;
- m. das Recht zur Nutzung der Marke weder weiterzugeben noch abzutreten oder auf sonst eine Weise auf Dritte zu übertragen.

Die befugte Person muss sich ebenso verpflichten, Verletzungen der Marke seitens Dritter, von denen sie Kenntnis erlangt, zu melden.

Schließlich verpflichtet sich die befugte Person dazu, im Einklang mit den Werten und ethischen Verhaltensgrundsätzen zu handeln, die im Verhaltenskodex von IDM Südtirol – Alto Adige gemäß Art. 21 der Bestimmungen verankert sind, die er vollumfänglich akzeptiert.

Artikel 11 – Haftungsausschluss und Schadloshaltung

Die befugte Person übernimmt jegliche Haftung im Zusammenhang mit den von der Marke erfassten Waren/Dienstleistungen, z. B. u. a. jene in Verbindung mit deren Absatzförderung, Vertrieb und Verkauf, und hält daher den Inhaber, die Autonome Provinz Bozen und die Handelskammer Bozen hinsichtlich jeglicher Forderungen seitens Dritter schadlos einschließlich solcher, die etwaige Schäden im Rahmen dieser Haftungen betreffen.

In keinem Fall kann der Inhaber auf zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlicher Ebene für die etwaige widerrechtliche Nutzung der Marke seitens der befugten Person haftbar gemacht werden. Daher haftet ausschließlich Letztgenannter für etwaige Forderungen in Bezug auf vermögensrelevante und sonstige Schäden infolge der von Justiz- oder Verwaltungsbehörden getroffenen Maßnahmen.

Im Rahmen der unabdingbaren gesetzlichen Grenzen wird der Inhaber ferner von jeglicher Haftung gegenüber den befugten Personen freigestellt bei

- (a) nicht abgeschlossenem behördlichem Verfahren zur Erteilung der Autorisierung aufgrund des Widerspruchs Dritter;
- (b) im Nachhinein festgestellter vollständiger oder teilweiser Unwirksamkeit oder Ungültigkeit der Marke aufgrund von Entscheidungen;
- (c) Rechtsstreitigkeiten und entsprechenden Maßnahmen, die die Verletzungen von Rechten Dritter infolge der Nutzung der Marke betreffen.

Artikel 12 – Einziger Verfahrensverantwortlicher

Der Inhaber der Marke ernennt einen einzigen Verfahrensverantwortlichen („EVV“).

Der EVV beauftragt die für die Durchführung der Prüfungen laut Art. 13 der Bestimmungen zuständigen Personen, gibt eine Stellungnahme in Bezug auf die Anträge auf Autorisierung zur Nutzung der Marke und die Ergebnisse der Prüfungen, bei denen Fehler festgestellt wurden, ab und fungiert als Vermittler des Inhabers beim Ergreifen von Maßnahmen betreffend Aussetzung, Widerruf und Aufhebung der Autorisierung gemäß diesen Bestimmungen.

Artikel 13 – System für Qualitätskontrollen

Zweck der Prüfungen ist es

- festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Autorisierung erfüllt sind;
- sicherzustellen, dass die befugten Personen die Marke im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Autorisierung im Einklang mit den Vorgaben der Bestimmungen, des technischen Pflichtenhefts und des Handbuchs benutzen.

Im Allgemeinen werden die Prüfungen in den folgenden Phasen durchgeführt:

- a. vor der Erteilung der Autorisierung;
- b. regelmäßig nach der Erteilung der Autorisierung.

Zweck der Vorabkontrollen (laut Art. 13 Buchst. a) ist die Feststellung der Voraussetzungen für die Erteilung der Autorisierung zur Nutzung der Marke gemäß dem technischen Pflichtenheft. Diese Prüfungen werden vom Inhaber mittels des EVV durchgeführt, der gemäß Art. 12 der Bestimmungen hierfür eigens beauftragte Personen in Anspruch nimmt. Geprüft wird Folgendes:

- bei Tourismusorganisationen das Audit-Zertifikat;
- bei (gewerblichen/nicht gewerblichen) Beherbergungsbetrieben und bei Gastronomiebetrieben:
- die Dokumente in Bezug auf die im Pflichtenheft angegebenen begleiteten Nachhaltigkeits-Assessments/Zertifizierungen;
- die im technischen Pflichtenheft angegebenen Bilanzen und Maßnahmen sowie
- die Richtigkeit der in der Eigenerklärung enthaltenen Angaben bezüglich des Kaufs von regionalen Südtiroler Produkten laut Art. 6 dieser Bestimmungen;
- die Dokumente in Bezug auf den begleiteten Nachhaltigkeits-Assessment, Standards, Zertifizierungen, Bilanzen und Maßnahmen, die im technischen Pflichtenheft angegeben sind, bei KMU, die ihre Tätigkeit in Südtirol ausüben und unter die ATECO-Klassifizierungen gemäß dem technischen Pflichtenheft fallen.

Gemäß den Vorgaben laut Art. 7 der Bestimmungen, wenn die Voruntersuchungen ein positives Ergebnis ergeben, erteilt der Inhaber mittels des EVV - durch die von Letzterem beauftragte Person - dem Ansuchenden, der folglich zur befugten Person wird, die Autorisierung zur Nutzung der Marke.

Die regelmäßigen Kontrollen laut Art. 13 Buchst. b) werden während der Gültigkeitszeit der Autorisierung durchgeführt, um

- I. sicherzustellen, dass die Marke auf der Grundlage der im Handbuch vorgegebenen Regeln ordnungsgemäß benutzt wird;
- II. die Einhaltung der Vorschriften laut den Bestimmungen und dem technischen Pflichtenheft seitens der befugten Person zu prüfen.

Diese Kontrollen werden vom Inhaber mittels des EVV durchgeführt, der gemäß Art. 12 der Bestimmungen hierfür *eigens* beauftragte Personen in Anspruch nimmt.

Die Prüfung der Richtigkeit der in der Eigenerklärung laut dem technischen Pflichtenheft enthaltenen Erklärungen sowie der Mindestreifegrade und der Umsetzung der im Vorfeld im Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen erfolgt dagegen seitens einer unabhängigen Prüfstelle gemäß dem technischen Pflichtenheft.

Bei den Kontrollen kann es sich um Dokumentenprüfungen oder operationelle Vor-Ort-Prüfungen handeln. Zweck der Dokumentenprüfungen ist es, die Konformität der Anforderungen in der anfänglichen Phase zur Erteilung der Autorisierung zur Nutzung der Marke sowie die Modalitäten und ordnungsgemäße Nutzung der Marke seitens der befugten Person festzustellen. Zweck der operationellen Vor-Ort-Prüfungen ist es, die Modalitäten und ordnungsgemäße Nutzung der Marke seitens der befugten Person festzustellen.

- Bei Tourismusorganisationen wird die Autorisierung aufgehoben, wenn das Audit-Zertifikat aus irgendwelchen Gründen unwirksam wird.
- Bei gewerblichen/nicht gewerblichen Beherbergungsbetrieben und bei Gastronomiebetrieben wird die Autorisierung zur Nutzung unwirksam, wenn mindestens eine der gültigen Zertifizierungen oder begleiteten Nachhaltigkeits-Assessments, die gemäß dem technischen Pflichtenheft für die Autorisierung erforderlich sind, wegfällt oder wenn die Konformität der in der Eigenerklärung enthaltenen Angaben wegfällt. Sie wird ferner unwirksam, wenn die Mindestreifegrade nicht erreicht wurden und die im Vorfeld im Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen nicht umgesetzt wurden.
- Bei KMU, die ihre Tätigkeit in Südtirol ausüben und unter die ATECO-Klassifizierungen gemäß den technischen Spezifikationen fallen, wird die Autorisierung unwirksam, wenn mindestens eine der für die Autorisierung gemäß den technischen Spezifikationen erforderlichen begleiteten Nachhaltigkeits-Assessment/Standards/Zertifizierungen wegfällt. Sie wird ferner unwirksam,

wenn die Mindestreifegrade nicht erreicht wurden und die im Vorfeld im Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen nicht umgesetzt wurden.

Nach Abschluss der Prüfung werden der befugten Person etwaige Korrekturmaßnahmen mitgeteilt, die dieser gemäß den Angaben in Artikel 14 innerhalb einer festgelegten Frist durchzuführen hat.

Die gemäß Art. 12 dieser Bestimmungen beauftragten Personen übermitteln das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen dem EVV, der eine unverbindliche Stellungnahme bezüglich der Entscheidungen hinsichtlich der etwaigen festgestellten Fehler abgibt. Auf der Grundlage der festgehaltenen Prüfungsergebnisse und der Stellungnahme des EVV trifft der Inhaber mittels des EVV die Maßnahmen gemäß Art. 14 ff.

Artikel 14 – Management von Verstößen und Verfahren

Fehler und/oder Unregelmäßigkeiten, die bei Prüfungen durch den vom EVV ernannten Beauftragten festgestellt werden, sind dem EVV mitzuteilen, damit dieser eine unverbindliche Stellungnahme für die Festlegung der entsprechenden Mitteilungen seitens des Inhabers abgibt.

Folgen je nach Schwere der Fehler und/oder Unregelmäßigkeiten:

- a. Rüge;
- b. Aussetzung;
- c. Widerruf.

Bei der Bewertung der Fehler und der Festlegung der entsprechenden Mitteilungen muss der Schweregrad des Verhaltens oder der Unterlassung berücksichtigt werden.

Als geringfügig gelten Fehler, die

- die Reputation der Marke oder
- das Image/die Reputation des Inhabers, der Autonomen Provinz Bozen oder der Handelskammer Bozen oder
- die Interessen, die mit der Marke geschützt werden sollen, nicht beeinträchtigen.

Als schwerwiegend gelten Fehler, die

- die Reputation der Marke,
- das Image/die Reputation des Inhabers, der Autonomen Provinz Bozen oder der Handelskammer Bozen,
- die Interessen, die mit der Marke geschützt werden sollen, beeinträchtigen oder die Fälle, in denen dem Inhaber ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

Die gefällten Entscheidungen müssen der betroffenen Person per *E-Mail* mitgeteilt werden und treten mit dem Empfang der Mitteilung in Kraft.

Der Empfänger einer Mitteilung über die Aussetzung oder den Widerruf kann beim Inhaber innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Empfang der Mitteilung eine begründete Beschwerde einreichen.

Innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach der Einreichung der Beschwerde lädt der Inhaber die betroffene Person vor, um ein kontradiktorisches Verfahren mit den Beauftragten, die die Verletzung festgestellt haben, einzuleiten. Nach der Anhörung fällt der Inhaber eine endgültige Entscheidung, die der betroffenen Person anschließend per *E-Mail* mitgeteilt wird.

Die Verhängung der in diesem Artikel genannten Maßnahmen berührt das Recht des Inhabers nicht, rechtliche Schritte zur Erwirkung des etwaigen Schadensersatzes der erlittenen vermögensrelevanten und sonstigen Schäden einschließlich Imageschaden einzuleiten.

Artikel 15 – Rüge

Bei der Rüge handelt es sich um die Sanktion, die bei geringfügigen Fehlern verhängt werden kann. In ihrem Rahmen ergeht die Aufforderung, den festgestellten Fehler innerhalb einer Ausschlussfrist zu beheben.

Artikel 16 – Aussetzung

Die Aussetzung kann bei Fehlern, die nicht als „schwerwiegend“ im Sinne von Art. 14 erachtet, aber nicht als „geringfügig“ eingestuft werden können, verhängt werden bei

- a. widerrechtlicher Nutzung der Marke;
- b. ungerechtfertigter Weigerung der befugten Person, die Kontrollen durchführen zu lassen;
- c. nicht erfolgte Behebung eines festgestellten Fehlers innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.

Der Inhaber teilt der befugten Person die Aussetzung und die entsprechende Begründung per *E-Mail* mit. In der Mitteilung sind die Frist und die Bedingungen für die etwaige Widerrufung der Aussetzung angegeben. Der Inhaber kann die Aussetzung aus gerechtfertigten und nachgewiesenen Gründen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr verlängern.

Die Aussetzung kann vom Inhaber widerrufen werden, wenn die Gründe für ihre Verhängung weggefallen sind.

Wird der Fehler nicht innerhalb der vorgesehenen, eventuell vom Inhaber verlängerten Frist behoben, wird die Autorisierung mit einem Vermerk in der Liste widerrufen.

Artikel 17 – Widerruf

Der Inhaber kann die Autorisierung bei schwerwiegenden Verstößen oder bei wiederholten geringfügigen oder nicht schwerwiegenden Verstößen widerrufen.

In jedem Fall wird der Widerruf immer dann angeordnet, wenn die befugte Person

- a. die Marke illegal oder betrügerisch benutzt;
- b. eine Tätigkeit aufgegeben hat;
- c. im Rahmen der vom Inhaber geforderten Dokumentation unwahre Erklärungen abgegeben hat;
- d. den Vorschriften des Inhabers nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen und auf die vorgesehene Weise nachgekommen ist.

Der Widerruf beinhaltet die Streichung aus der Liste.

Artikel 18 – Verzicht der befugten Person und Aufhebung der Autorisierung seitens des Inhabers

Die befugte Person kann jederzeit auf die Autorisierung verzichten, bevor diese abläuft. Hierfür hat er

dem Inhaber eine entsprechende Mitteilung per zertifizierter E-Post zu übermitteln. Der Verzicht ist ab dem Zeitpunkt des Eingangs dieser Mitteilung rechtswirksam.

Infolge des Verzichts wird die befugte Person aus der Liste gelöscht, und ihr Recht auf Nutzung der Marke entfällt. Der Inhaber behält sich das Recht vor, die Autorisierung in folgenden Fällen vorzeitig aufzuheben:

- (a) bei etwaigen, von Dritten angestregten Rechtsstreiten, deren Ergebnis die Nutzung der Marke verhindern und/oder einschränken kann;
- (b) bei Eintreten strategischer/geschäftlicher Bedürfnisse, aufgrund derer das Restyling, der Ersatz der Marke oder der Verzicht auf sie erforderlich und/oder zweckmäßig ist.

Diesbezüglich übermittelt der Inhaber den befugten Personen eine Mitteilung über die Aufhebung per zertifizierter E-Post. Das Recht auf Nutzung der Marke erlischt innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach dem Eingang der oben genannten Aufhebungsmittteilung.

Artikel 19 – Geheimhaltungspflicht

Alle Informationen der befugten Person und des Inhabers sind vorbehaltlich anderweitiger gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen oder einer schriftlichen Genehmigung seitens der befugten Person/des Inhabers vertraulich zu behandeln.

Der Inhaber ist an das Berufsgeheimnis gebunden und zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Artikel 20 – Rechtlicher Schutz der Marke und Streitigkeiten

Der rechtliche Schutz der Marke obliegt ausschließlich dem Inhaber, der völlig eigenständig die Fristen und Modalitäten etwaiger Maßnahmen bewertet.

Für etwaige Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung und der darin enthaltenen Bestimmungen ist ausschließlich das Landesgericht Bozen, Abteilung für Unternehmensrecht, zuständig.

Artikel 21 – Verhaltenskodex und Organisationsmodell 231/2001

Die befugte Person erklärt, dass sie die Bestimmungen laut der ital. gesetzesvertretenden Rechtsverordnung D.Lgs. 231/2001 sowie die Inhalte des vom Inhaber unter Einhaltung dieser Rechtsvorschrift erstellten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells einschließlich Ethik- und Verhaltenskodex kennt.

Die befugte Person erklärt, dass sie die besagte Dokumentation eingesehen hat und sich der Pflichten, die mit der Übernahme des Auftrags verbunden und im Organisationsmodell beschrieben sind, bewusst ist und die entsprechenden Verantwortungen übernimmt.

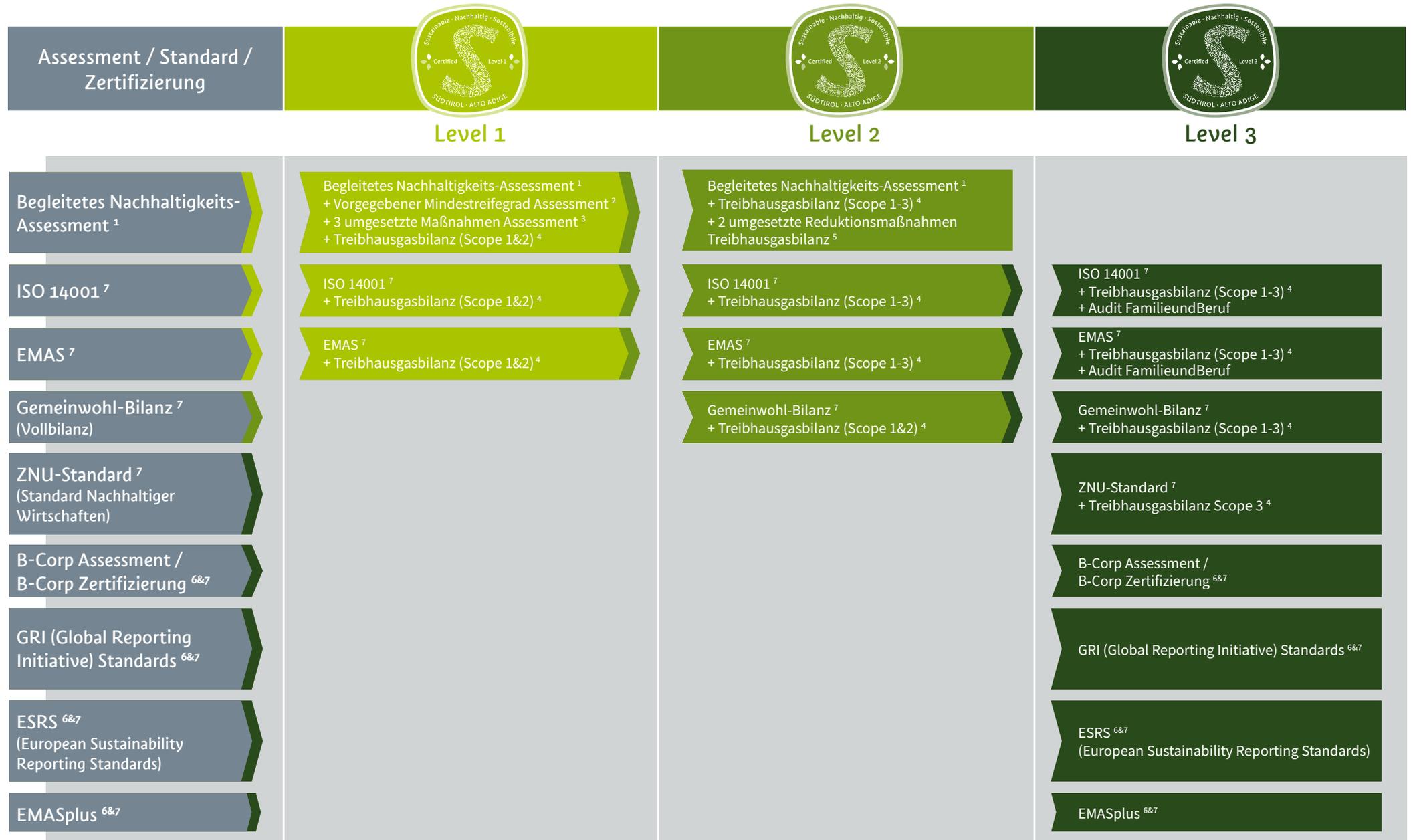
Sie verpflichtet sich ferner, sich gemäß den im Ethik- und Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätzen sowie den im Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell vorgesehenen Verhaltensregeln zu verhalten. Unter keinen Umständen rechtfertigt der Vorwand, im Interesse des Inhabers zu handeln,

Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu den Vorgaben im Ethik- und Verhaltenskodex sowie im Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell des Inhabers und im Allgemeinen zu den gesetzlichen, regulatorischen sowie disziplinarischen Bestimmungen stehen.

Diesbezüglich erklärt die befugte Person zudem, dass gegenwärtig weder ihrerseits noch im Rahmen ihres Wirkungsbereichs Interessenkonflikte mit dem Inhaber, unerlaubte Umstände oder Gefahren bestehen, die sich auf die in diesen Bestimmungen angegebenen Straftatbestände beziehen können.

Stufenmodell für KMU Betriebe (nicht touristische Betriebe) ab 10 Mitarbeiter/-innen (Vollzeitäquivalente)

Die Grafik ist von links nach rechts zu lesen. Ist ein Feld grün hinterlegt, kann diese Stufe mit dem/der in derselben Zeile genannten Assessment, Zertifizierung oder Standard erlangt werden. Sind in dem Feld zusätzliche Voraussetzungen angegeben, müssen diese ebenso erfüllt werden, um die entsprechende Stufe zu erreichen. Die Stufen müssen nicht aufbauend erreicht werden. Ambitionierte Betriebe können auch direkt die zweite oder dritte Stufe des Labels anstreben, wenn sie die Voraussetzungen und Anforderungen der vorherigen Levels erfüllen und dokumentieren.



1. Das Nachhaltigkeits-Assessment wird derzeit von IDM Südtirol, Lvh.apa, Wirtschaftsverband hds, CNA Alto Adige Südtirol und Confesercenti Alto Adige Südtirol angeboten und begleitet. Künftig sind weitere Anbieter möglich.
2. Es muss in einer vorgegebenen Anzahl von Kriterien mindestens Reifegrad 2 oder höher im Nachhaltigkeits-Assessment erreicht werden. (Ökonomie 4 von 5, Ökologie 4 von 5, Sozial 5 von 6, Management 5 von 7). Der Mindestreifegrad wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft.
3. Davon eine Maßnahme aus dem Bereich Ökologie. Nach Einreichen des Assessments mit dem dazugehörigen Maßnahmenplan hat der Betrieb ein Jahr lang Zeit, die Maßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft.
4. Treibhausgas (THG) Bilanzierung auf Betriebsebene (CCF), auf Basis von ISO 14064 oder GHG-Protokoll. Ausgewählte, kostenfreie THG-Bilanzierungstools können für Scope 1&2 angewandt werden. Die zu berücksichtigenden Kategorien und der Berechnungsumfang innerhalb von Scope 3 sind vorgegeben.
5. Nach Einreichen der Treibhausgasbilanz mit dem dazugehörigen Maßnahmenplan hat der Betrieb ein Jahr lang Zeit, die Reduktionsmaßnahmen umzusetzen. Die erfolgreiche und sachgemäße Umsetzung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft.
6. Wenn die unternehmensspezifische Wesentlichkeitsanalyse ergibt, dass die Emissionen nicht relevant sind, muss das Unternehmen für die Erreichung von Stufe 3 dennoch eine Treibhausgasbilanz (Scope 1 -3) erstellen.
7. Um Stufe 3 zu erreichen, ist eine Auditierung durch eine externe, unabhängige Stelle verpflichtend.

Der Antragsteller muss:

- der Kategorie der kleinst, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) laut Verordnung (EU) Nr. 651/2014 entsprechen.
- ein in jeder beliebigen Form gegründetes Unternehmen sein, das in Südtirol eine Handwerks-, Industrie-, Handels- oder Dienstleistungstätigkeit ausübt, vorausgesetzt, es ist ordnungsgemäß im Handelsregister der Handelskammer eingetragen. Ausgeschlossen sind Unternehmen, die in Südtirol nur Verwaltungseinheiten, ein Domizil oder ein Depot für den Verkauf ihrer eigenen Produkte haben und dort im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens eine geringe Anzahl von Personal beschäftigen; davon ausgenommen sind auf jeden Fall jene Unternehmen, die dem Südtiroler Landesgebiet zugerechnet werden können.
- ein Unternehmen sein, das im Handelsregister der Handelskammer mit einer der unten angeführten [ATECO-Klassifikation 2007, Aktualisierung 2022](#) als Haupttätigkeit eingetragen ist.

| Kategorie | Abteilung | Zugelassene Kategorien mit Unterkategorien <i>(*diese Kategorie umfasst sämtliche Unterkategorien)</i> |
|-----------|---|---|
| 10 | Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln | 10. – 10.92.00* |
| 11 | Getränkeherstellung | 11. – 11.07.00* |
| 13 | Herstellung von Textilien | 13. – 13.99.90* |
| 14 | Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren | 14. – 14.39.00* |
| 15 | Herstellung von Lederwaren u.ä. | 15. – 15.20.20* |
| 16 | Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ausgenommen Möbel) | 16. – 16.29.40* |
| 17 | Herstellung von Papier und Papierwaren | 17. – 17.29.00* |
| 18 | Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern | 18. – 18.20.00* |
| 20.4 | Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln sowie von Parfüms und Körperpflegemitteln | 20.4 - 20.42.00 |
| 20.53 | Herstellung von ätherischen Ölen | 20.53 – 20.53.00 |
| 22 | Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren | 22. – 22.29.09* |
| 23 | Herstellung von anderen Waren aus nicht metallischen Mineralen | 23. – 23.99.00* |
| 24 | Metallurgie | 24. – 24.54.00* |

| | | |
|----------|---|---|
| 25 | Herstellung von Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen) | 25. - 25.300.00 und 25.5 - 25.99.99 |
| 26 | Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen; elektromedizinische Geräte, Messinstrumente und Uhren | 26. - 26.80.00* |
| 27 | Herstellung von elektrischen Ausrüstungen und nicht elektrischen Haushaltsgeräten | 27. - 27.90.09* |
| 28 | Maschinenbau a.n.g. | 28. - 28.99.99* |
| 29 | Herstellung von Kraftwagen und Anhängern | 29. - 29.32.09* |
| 30 | Sonstiger Fahrzeugbau | 30. - 30.30.09 und 30.9 - 30.99.00 |
| 31 | Herstellung von Möbeln | 31. - 31.09.90* |
| 32 | Herstellung von sonstigen Waren | 32. - 32.99.90* |
| 33 | Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen | 33. - 33.20.09* |
| 41 | Hochbau | 41. - 41.20.00* |
| 42 | Tiefbau | 42. - 42.99.09* |
| 43 | Spezialisiertes Baugewerbe | 43. - 43.99.09* |
| 45 | Handel mit und Reparatur von Kraftwagen und Krafträdern | 45. - 45.40.30* |
| 47 | Einzelhandel (ausgenommen Handel mit Kraftwagen und Krafträdern) | 47. - 47.25.00 und 47.29 - 47.29.90 und 47.4 - 47.72.20 und 47.75 - 47.78.37 und 47.78.6 - 47.89.09 |
| 59 | Herstellung von Kino- und Videofilmen sowie Fernsehprogrammen, Musik- und Tonaufnahmen | 59.1 - 59.20.30* |
| 62 | Programmierungstätigkeiten, informatische Beratung und damit verbundene Tätigkeiten | 62. - 62.09.09* |
| 63 | Informations- und sonstige informatische Dienstleistung | 63. - 63.99.00* |
| 68 | Grundstücks- und Wohnungswesen | 68.1 - 68.32.00* |
| 71.11 | Architekturbüros | 71.11 - 71.11.00 |
| 71.12.1 | Ingenieurbüros | 71.12.1 - 71.12.10 |
| 74.1 | Ateliers für spezialisiertes Design | 74.1 - 74.10.90 |
| 74.2 | Fotografische Tätigkeiten | 74.2 - 74.20.20 |
| 74.90 | Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a.n.g. | 74.90 |
| 74.90.91 | Technische Tätigkeiten von Industriesachverständigen | 74.90.91 |
| 77.2 | Vermietung von Gütern für den persönlichen Hausgebrauch | 77.2 - 77.29.90 |
| 77.3 | Vermietung von sonstigen Maschinen, Geräten und Gütern | 77.3 - 77.39.99 |
| 81 | Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau | 81. - 81.30.00* |
| 82.92 | Verpackung und Konfektionierung für Dritte | 82.92 - 82.92.20 |

| | | |
|----------|--|-----------------|
| 82.99.99 | Erbringung sonstiger Hilfstätigkeiten für Unternehmen a.n.g. | 82.99.99 |
| 90 | Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten | 90. – 90.03.09 |
| 95 | Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gütern für den persönlichen und Hausgebrauch | 95. – 95.29.09* |
| 96 | Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen | 96. – 96.09.09* |

Stufenmodell für KMU Betriebe (nicht touristische Betriebe) bis 9 Mitarbeiter/-innen (Vollzeitäquivalente)

Die Grafik ist von links nach rechts zu lesen. Ist ein Feld grün hinterlegt, kann diese Stufe mit dem/der in derselben Zeile genannten Assessment, Zertifizierung oder Standard erlangt werden. Sind in dem Feld zusätzliche Voraussetzungen angegeben, müssen diese ebenso erfüllt werden, um die entsprechende Stufe zu erreichen. Die Stufen müssen nicht aufbauend erreicht werden. Ambitionierte Betriebe können auch direkt die zweite oder dritte Stufe des Labels anstreben, wenn sie die Voraussetzungen und Anforderungen der vorherigen Levels erfüllen und dokumentieren.



- Das Nachhaltigkeits-Assessment wird derzeit von IDM Südtirol, Lvh.apa, Wirtschaftsverband hds, CNA Alto Adige Südtirol und Confesercenti Alto Adige Südtirol angeboten und begleitet. Künftig sind weitere Anbieter möglich.
- Es muss in einer vorgegebenen Anzahl von Kriterien mindestens Reifegrad 2 oder höher im Nachhaltigkeits-Assessment erreicht werden. (Ökonomie 3 von 5, Ökologie 4 von 5, Sozial 4 von 6, Management 5 von 7). Der Mindestreifegrad wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft.
- Davon eine Maßnahme aus dem Bereich Ökologie. Nach Einreichen des Assessments mit dem dazugehörigen Maßnahmenplan hat der Betrieb ein Jahr lang Zeit, die Maßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft.
- Treibhausgas (THG) Bilanzierung auf Betriebsebene (CCF), auf Basis von ISO 14064 oder GHG-Protokoll. Ausgewählte, kostenfreie THG-Bilanzierungstools können für Scope 1&2 angewandt werden.
- Nach Einreichen der Treibhausgasbilanz mit dem dazugehörigen Maßnahmenplan hat der Betrieb ein Jahr lang Zeit, die Reduktionsmaßnahmen umzusetzen. Die erfolgreiche und sachgemäße Umsetzung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft.
- Auch über den Weg Toolbox EMASeasy möglich.
- Für Betriebe mit bis zu 4 Beschäftigten entfällt das Audit FamilieundBeruf, da diese Zertifizierung erst ab 5 Beschäftigten durchgeführt wird.
- Um Stufe 3 zu erreichen, ist eine Auditierung durch eine externe, unabhängige Stelle verpflichtend.

Der Antragsteller muss:

- der Kategorie der kleinst, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) laut Verordnung (EU) Nr. 651/2014 entsprechen.
- ein in jeder beliebigen Form gegründetes Unternehmen sein, das in Südtirol eine Handwerks-, Industrie-, Handels- oder Dienstleistungstätigkeit ausübt, vorausgesetzt, es ist ordnungsgemäß im Handelsregister der Handelskammer eingetragen. Ausgeschlossen sind Unternehmen, die in Südtirol nur Verwaltungseinheiten, ein Domizil oder ein Depot für den Verkauf ihrer eigenen Produkte haben und dort im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens eine geringe Anzahl von Personal beschäftigen; davon ausgenommen sind auf jeden Fall jene Unternehmen, die dem Südtiroler Landesgebiet zugerechnet werden können.
- ein Unternehmen sein, das im Handelsregister der Handelskammer mit einer der unten angeführten [ATECO-Klassifikation 2007, Aktualisierung 2022](#) als Haupttätigkeit eingetragen ist.

| Kategorie | Abteilung | Zugelassene Kategorien mit Unterkategorien (*diese Kategorie umfasst sämtliche Unterkategorien) |
|-----------|---|--|
| 10 | Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln | 10. – 10.92.00* |
| 11 | Getränkeherstellung | 11. – 11.07.00* |
| 13 | Herstellung von Textilien | 13. – 13.99.90* |
| 14 | Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren | 14. – 14.39.00* |
| 15 | Herstellung von Lederwaren u.ä. | 15. – 15.20.20* |
| 16 | Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ausgenommen Möbel) | 16. – 16.29.40* |
| 17 | Herstellung von Papier und Papierwaren | 17. – 17.29.00* |
| 18 | Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern | 18. – 18.20.00* |
| 20.4 | Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln sowie von Parfüms und Körperpflegemitteln | 20.4 - 20.42.00 |
| 20.53 | Herstellung von ätherischen Ölen | 20.53 – 20.53.00 |
| 22 | Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren | 22. – 22.29.09* |
| 23 | Herstellung von anderen Waren aus nicht metallischen Mineralen | 23. – 23.99.00* |
| 24 | Metallurgie | 24. – 24.54.00* |
| 25 | Herstellung von Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen) | 25. – 25.300.00 und 25.5 – 25.99.99 |
| 26 | Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen; elektromedizinische Geräte, Messinstrumente und Uhren | 26. – 26.80.00* |
| 27 | Herstellung von elektrischen Ausrüstungen und nicht elektrischen Haushaltsgeräten | 27. – 27.90.09* |
| 28 | Maschinenbau a.n.g. | 28. – 28.99.99* |
| 29 | Herstellung von Kraftwagen und Anhängern | 29. – 29.32.09* |
| 30 | Sonstiger Fahrzeugbau | 30. – 30.30.09 und 30.9 – 30.99.00 |
| 31 | Herstellung von Möbeln | 31. – 31.09.90* |
| 32 | Herstellung von sonstigen Waren | 32. – 32.99.90* |

| | | |
|----------|--|--|
| 33 | Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen | 33. – 33.20.09* |
| 41 | Hochbau | 41. – 41.20.00* |
| 42 | Tiefbau | 42. – 42.99.09* |
| 43 | Spezialisiertes Baugewerbe | 43. – 43.99.09* |
| 45 | Handel mit und Reparatur von Kraftwagen und Krafträdern | 45. – 45.40.30* |
| 47 | Einzelhandel (ausgenommen Handel mit Kraftwagen und Krafträdern) | 47. – 47.25.00 und 47.29 – 47.29.90 und 47.4 – 47.72.20 und 47.75 – 47.78.37 und 47.78.6 – 47.89.09 |
| 59 | Herstellung von Kino- und Videofilmen sowie Fernsehprogrammen, Musik- und Tonaufnahmen | 59.1 - 59.20.30* |
| 62 | Programmierungstätigkeiten, informatische Beratung und damit verbundene Tätigkeiten | 62. – 62.09.09* |
| 63 | Informations- und sonstige informatische Dienstleistung | 63. – 63.99.00* |
| 68 | Grundstücks- und Wohnungswesen | 68.1 - 68.32.00* |
| 71.11 | Architekturbüros | 71.11 – 71.11.00 |
| 71.12.1 | Ingenieurbüros | 71.12.1 – 71.12.10 |
| 74.1 | Ateliers für spezialisiertes Design | 74.1 – 74.10.90 |
| 74.2 | Fotografische Tätigkeiten | 74.2 – 74.20.20 |
| 74.90 | Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a.n.g. | 74.90 |
| 74.90.91 | Technische Tätigkeiten von Industriesachverständigen | 74.90.91 |
| 77.2 | Vermietung von Gütern für den persönlichen Hausgebrauch | 77.2 – 77.29.90 |
| 77.3 | Vermietung von sonstigen Maschinen, Geräten und Gütern | 77.3 – 77.39.99 |
| 81 | Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau | 81. – 81.30.00* |
| 82.92 | Verpackung und Konfektionierung für Dritte | 82.92 – 82.92.20 |
| 82.99.99 | Erbringung sonstiger Hilfstätigkeiten für Unternehmen a.n.g. | 82.99.99 |
| 90 | Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten | 90. – 90.03.09 |
| 95 | Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gütern für den persönlichen und Hausgebrauch | 95. – 95.29.09* |
| 96 | Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen | 96. – 96.09.09* |

Stufenmodell für Betriebe ab 10 Mitarbeiter:Innen¹



Level 1



Level 2



Level 3

Erklärung zur Betriebsgröße

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Assessment von Level 1 + Treibhausgasbilanz (Scope 1 + 2)⁴ inkl. 1 festgelegten Maßnahme⁵ + Einkaufsmanagementsystem⁶ oder Bio Fair Südtirol</p> | <p>GSTC oder anerkannte Zertifikate⁷ + Treibhausgasbilanz (Scope 1-3)⁸ + Eigenerklärung über den Einkauf regionaler Produkte²</p> |
| <p>HGV/Terra Assessment inkl. 2 festgelegter Maßnahmen³ + Treibhausgasbilanz (Scope 1 + 2)⁴ oder Good Travel Seal Level 2 inkl. 2 festgelegter Maßnahmen³ + Treibhausgasbilanz (Scope 1 + 2)⁴ oder weitere gleichwertige Assessments, welche dem GSTC Standard entsprechen inkl. 2 festgelegter Maßnahmen³ + Treibhausgasbilanz (Scope 1 + 2)⁴</p> | <p>EarthCheck Bronze Benchmarked oder Eco Camping + Treibhausgasbilanz (Scope 1 + 2)⁴ inkl. 1 festgelegten Maßnahme⁵ + Eigenerklärung über den Einkauf regionaler Produkte² + Einkaufsmanagementsystem⁶ oder Bio Fair Südtirol</p> | <p>ISO 21401 Nachhaltigkeitsmanagementsystem für Beherbergungsstrukturen + Treibhausgasbilanz (Scope 1-3)⁸ + Eigenerklärung über den Einkauf regionaler Produkte²</p> |
| | <p>EU Ecolabel Tourist Accomodation/Camping + Treibhausgasbilanz (Scope 1 + 2)⁴ inkl. 1 festgelegten Maßnahme⁵ + Eigenerklärung über den Einkauf regionaler Produkte² + Einkaufsmanagementsystem⁶ oder Bio Fair Südtirol</p> | <p>EU Ecolabel Tourist Accomodation/Camping oder ISO 14001 Umweltmanagementsystem oder Eco Camping + Treibhausgasbilanz (Scope 1-3)⁸ + Eigenerklärung über den Einkauf regionaler Produkte² + Einkaufsmanagementsystem⁶ oder Bio Fair Südtirol + Audit Familie und Beruf oder Ausgezeichneter Arbeitsplatz im Tourismus</p> |
| | <p>ISO 14001 Umweltmanagementsystem + Treibhausgasbilanz (Scope 1 + 2)⁴ inkl. 1 festgelegten Maßnahme⁵ + Eigenerklärung über den Einkauf regionaler Produkte² + Einkaufsmanagementsystem⁶ oder Bio Fair Südtirol</p> | |

1. Laut EU-Verordnung Nr. 651/2014. Diese Voraussetzungen gelten für Beherbergungs- und/oder Gastronomiebetriebe mit dem Rechtsitz in Südtirol sowie einem Handelsregistereintrag. Als Berechnungsgrundlage gilt die Mitarbeiterzahl (in Vollzeitäquivalenten) des vorhergehenden Geschäftsjahres.

2. Eigenerklärung über den Einkauf regionaler Produkte: die Verfügbarkeit folgender Südtiroler Produkte in den Betrieben ist verpflichtend: Frischmilch zu 100%, Butter zu 100%, Joghurt zu 100%, Äpfel zu 100%, Apfelsaft zu 100%, Wein (vordergründig auf der Speisekarte). Frischmilch: in Südtirol produzierte Frischmilch mit den Eigenmarken der Südtiroler Milchhöfe und der Direktvermarkter. Butter: in Südtirol produzierte Butter mit den Eigenmarken der Südtiroler Milchhöfe und der Direktvermarkter. Joghurt: in Südtirol produziertes Joghurt mit den Eigenmarken der Südtiroler Milchhöfe und der Direktvermarkter. Äpfel: Äpfel, die in Südtirol geerntet wurden. Apfelsaft: Apfeldirektsaft der in Südtirol hergestellt wurde, aus Äpfeln, welche in Südtirol sonnenreif geerntet wurden. Wein: Südtirol ist die in der ausgewiesenen Weinkarte, zahlenmäßig am stärksten vertretene Region. Die Verfügbarkeit der Produkte muss dabei in allen Betriebsbereichen gewährleistet sein.

3. Nach Einreichen des Assessments mit dem dazugehörigen Maßnahmenplan hat der Betrieb ein Jahr lang Zeit, die Maßnahmen umzusetzen. Bei Unterkunftsbetrieben mit Verpflegungssangebot sowie Gastronomiebetrieben besteht eine der beiden Maßnahmen im Einkauf regionaler Produkte, siehe Fußnote 2. Die Umsetzung der Maßnahmen wird von einer unabhängigen Stelle geprüft.

4. Die Treibhausgasbilanzierung erfolgt jährlich. Dabei werden folgende Tools empfohlen: Climate Partner, Ökoinstitut Carbon Footprint, Terra Foot Print powered by Earth Check, Ecocockpit, HCMI, My Climate, GHG Calculator Südtirol powered by Agentur für Energie – KlimaHaus oder analoge Rechner, welche dem GHG Protokoll oder der ISO 14064 entsprechen.

5. Nach Einreichen der Treibhausgasbilanz mit dem dazugehörigen Maßnahmenplan hat der Betrieb ein Jahr lang Zeit, die Maßnahme umzusetzen. Diese wird von einer unabhängigen Stelle geprüft.

6. Das Einkaufsmanagementsystem beinhaltet die Organisation von Einkaufsaktivitäten: das Management der Lieferanten und Warengruppen, die Einkaufsorganisation/- prozesse/-controlling oder interne Systeme für die Optimierung der Warenwirtschaft. Nachweis: Mitgliedschaft in entsprechenden Einkaufsverbänden oder Erklärung über die Nutzung entsprechender Systeme.

7. EarthCheck Certified, Tour Cert Certified, Gemeinwohl Ökonomie, Green Sign, Good Travel Seal Certified.

8. Die Treibhausgasbilanzierung erfolgt grundsätzlich jährlich. Bei folgenden Zertifizierungen muss zusätzlich eine Treibhausgasbilanz eingereicht werden, die nach GHG Protokoll oder ISO 14064 erarbeitet wird: GSTC, Good Travel Seal Certified, Gemeinwohl Ökonomie, Green Sign Basic, EU Ecolabel Tourist Accomodation/Camping, ISO 14001 Umweltmanagementsystem, ISO 21401 Nachhaltigkeitsmanagementsystem, Eco Camping. Im Scope 3 sind die Mindestanforderungen dabei die Erhebung des Wassers, Abfalls sowie des Restmülls. Geeignete Tools für die Datenerfassung sind: ClimatePartner, Terra Footprint powered by EarthCheck, Ökoinstitut Carbon Footprint, GHG Calculator Südtirol powered by Agentur für Energie - KlimaHaus oder Weitere, die dem GHG Protokoll oder der ISO 14064 entsprechen.

Stufenmodell für Betriebe bis 9 Mitarbeiter:Innen¹



Level 1



Level 2



Level 3

Erklärung zur Betriebsgröße

HGV/Terra Assessment
oder
 Good Travel Seal Level 2
oder
 Tour Cert Qualified
oder
 weitere gleichwertige Assessments, welche dem GSTC Standard entsprechen
 +
 inkl. 2 festgelegter Maßnahmen³

System von Level 1
 +
 Treibhausgasbilanz (Scope 1+2)⁴
 inkl. 1 festgelegten Maßnahme⁵
oder
 Earth Check Bronze Benchmarked
oder
 Eco Camping
 +
 Treibhausgasbilanz (Scope 1+2)⁴
 inkl. 1 festgelegten Maßnahme⁵
 +
 Eigenerklärung über den Einkauf regionaler Produkte²

GSTC
oder
 ankerkannte Zertifikate⁶
 +
 Treibhausgasbilanz (Scope 1-3)⁷
 +
 Eigenerklärung über den Einkauf regionaler Produkte²

1. Laut EU-Verordnung Nr. 651/2014. Diese Voraussetzungen gelten für Beherbergungs- und/oder Gastronomiebetriebe mit dem Rechtsitz in Südtirol sowie einem Handelsregistereintrag. Als Berechnungsgrundlage gilt die Mitarbeiterzahl (in Vollzeitäquivalenten) des vorhergehenden Geschäftsjahres.

2. Eigenerklärung über den Einkauf regionaler Produkte: die Verfügbarkeit folgender Südtiroler Produkte in den Betrieben ist verpflichtend: Frischmilch zu 100%, Butter zu 100%, Joghurt zu 100%, Äpfel zu 100%, Apfelsaft zu 100%, Wein (vordergründig auf der Speisekarte). Frischmilch: in Südtirol produzierte Frischmilch mit den Eigenmarken der Südtiroler Milchhöfe und der Direktvermarkter. Butter: in Südtirol produzierte Butter mit den Eigenmarken der Südtiroler Milchhöfe und der Direktvermarkter. Joghurt: in Südtirol produziertes Joghurt mit den Eigenmarken der Südtiroler Milchhöfe und der Direktvermarkter. Äpfel: Äpfel, die in Südtirol geerntet wurden. Apfelsaft: Apfeldirektsaft der in Südtirol hergestellt wurde, aus Äpfeln, welche in Südtirol sonnenreif geerntet wurden. Wein: Südtirol ist die in der ausgewiesenen Weinkarte, zahlenmäßig am stärksten vertretene Region. Die Verfügbarkeit der Produkte muss dabei in allen Betriebsbereichen gewährleistet sein.

3. Nach Einreichen des Assessments mit dem dazugehörigen Maßnahmenplan hat der Betrieb ein Jahr lang Zeit, die Maßnahmen umzusetzen. Bei Unterkunftsbetrieben mit Verpflegungangebot sowie Gastronomiebetrieben besteht eine der beiden Maßnahmen im Einkauf regionaler Produkte, siehe Fußnote 2. Die Umsetzung der Maßnahmen wird von einer unabhängigen Stelle geprüft.

4. Die Treibhausgasbilanzierung erfolgt jährlich. Dabei werden folgende Tools empfohlen: Climate Partner, Ökoinstitut Carbon Footprint, Terra Foot Print powered by Earth Check, Ecocockpit, HCMI, My Climate, GHG Calculator Südtirol powered by Agentur für Energie – KlimaHaus oder analoge Rechner, welche dem GHG Protokoll oder der ISO 14064 entsprechen.

5. Nach Einreichen der Treibhausgasbilanz mit dem dazugehörigen Maßnahmenplan hat der Betrieb ein Jahr lang Zeit, die Maßnahme umzusetzen. Diese wird von einer unabhängigen Stelle geprüft.

6. EarthCheck Certified, Tour Cert Certified, Gemeinwohl Ökonomie, Green Sign, Good Travel Seal Certified.

7. Die Treibhausgasbilanzierung erfolgt grundsätzlich jährlich. Bei folgenden Zertifizierungen muss zusätzlich eine Treibhausgasbilanz eingereicht werden, die nach GHG Protokoll oder ISO 14064 erarbeitet wird: GSTC, Good Travel Seal Certified, Gemeinwohl Ökonomie, Green Sign Basic, EU Ecolabel Tourist Accommodation/Camping, ISO 14001 Umweltmanagementsystem, ISO 21401 Nachhaltigkeitsmanagementsystem, Eco Camping. Im Scope 3 sind die Mindestanforderungen dabei die Erhebung des Wassers, Abfalls sowie des Restmülls. Geeignete Tools für die Datenerfassung sind: ClimatePartner, Terra Footprint powered by EarthCheck, Ökoinstitut Carbon Footprint, GHG Calculator Südtirol powered by Agentur für Energie - KlimaHaus oder Weitere, die dem GHG Protokoll oder der ISO 14064 entsprechen.

Kriterien für Tourismusorganisationen



- Nachhaltiges Management (A)
- Sozioökonomische Nachhaltigkeit (B)
- Kulturelle Nachhaltigkeit (C)
- Ökologische Nachhaltigkeit (D)

- D.1 Schutz sensibler Naturräume
- D.6 Wassermanagement / - Stewardship
- D.12 Licht- und Lärmschutz
- C.4 Zugang für Einheimische
- C.6 Besuchermanagement für Kulturstätten
- B.4 Unterstützung lokaler Gemeinschaftsinitiativen
- D.2 Besuchermanagement in Naturlandschaften
- D.10 Treibhausgasemissionen und Eindämmung des Klimawandels
- C.3 Immaterielles Kulturerbe
- B.8 Barrierefreiheit
- A.5 Beteiligung und Feedback von Anwohner
- A.6 Beteiligung und Feedback von Besuchern
- A.7 Werbung und Information
- D.3 Interaktion mit Wildtieren
- D.4 Arten- und Tierschutz
- D.5 Energieeinsparung
- D.7 Wasserqualität
- D.8 Abwasser
- D.9 Feste Abfälle
- D.11 Umweltfreundliche Mobilität
- C.1 Schutz von Kulturgütern
- C.2 Kulturelle Artefakte
- C.5 Geistiges Eigentum
- C.7 Interpretation von Kulturstätten
- B.1 Bewertung des wirtschaftlichen Beitrags des Tourismus
- B.2 Angemessene Arbeits- und Karrieremöglichkeiten
- B.3 Unterstützung lokaler Unternehmer und des fairen Handels
- B.5 Verhinderung von Ausbeutung und Diskriminierung
- B.6 Eigentums- und Benutzerrechte
- B.7 Sicherheit und Schutz
- A.1 Verantwortlichkeit für das Destinationsmanagement
- A.2 Strategie und Aktionsplan des Destinationsmanagements
- A.3 Überwachung und Berichterstattung
- A.4 Beteiligung von Unternehmen und Nachhaltigkeitsstandards
- A.8 Management von Besucherzahlen und Aktivitäten
- A.9 Planungsvorschriften und Entwicklungskontrolle
- A.10 Anpassung an den Klimawandel
- A.11 Risiko- und Krisenmanagement



Level 1



Level 2



Level 3



The background features a dark grey field with a repeating pattern of light grey, stylized icons. These icons represent various aspects of sustainability, including leaves, a hand holding a plant, a recycling symbol, a water drop, a leafy branch, and a grid pattern. The icons are arranged in a dense, overlapping manner.

IDM · Südtirol

Nachhaltigkeitslabel Südtirol

Grafische Richtlinien

Oktober 2024

01 – Prolog

In Südtirol gehen die Dinge Hand in Hand: es ist die atemberaubende Natur, der gemeinschaftliche Ideenreichtum und die verwurzelte Passion, die unser Handeln antreiben. Alle Entscheidungen, die wir treffen, tragen dazu bei, unseren Lebensraum in gesundem Maße für kommende Generationen zukunftstauglich zu machen.

Gemeinsam mit verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Verbände und der Zivilgesellschaft haben wir deshalb den Nachhaltigkeitsstandard Tourismus Südtirol entwickelt. Dieser hilft uns auf unserem Weg, Südtirol nachhaltig weiterzuentwickeln. Basierend auf den Kriterien des Global Sustainable Tourism Council (GSTC) haben wir Kriterien definiert, die als Grundlage für die nachhaltige Zertifizierung von Pilot-Destinationen und Vorzeigebetrieben dienen. Das Nachhaltigkeitslabel Südtirol wird an diese Pioniere verliehen: drei Stufen veranschaulichen, auf welcher Etappe des Weges sie sich befinden. IDM Südtirol ist dabei Eigentümerin und Verleiherin des Labels und unterstützt Antragsteller und Label-Träger in ihrem Handeln. Auf Basis des bereits bestehenden Systems zur Erlangung des Nachhaltigkeitslabels Südtirol der touristischen Betriebe, wurde das Nachhaltigkeitslabel Südtirol für KMUs weiterentwickelt. Ein spezielles Nachhaltigkeits-Assessment aber auch etablierte internationale Standards und Zertifizierungen erlauben den Erhalt des Label auf verschiedenen Wegen.

Wir bekennen uns mit unserem gesamten Handeln zur Nachhaltigkeit – und dies spiegelt sich auch in der grafischen Ausarbeitung des Labels wider: Formsprache, Schriftart und Farbwelt lehnen sich an der Markenwelt Südtirols an. Die farbliche Abstufung der Level reicht von einem jungen, frischen Grün für das Anfangs-Level 1, bis hin zu einem gesättigten, verwurzelten Waldgrün für das höchste Level 3.

Südtirol, der begehrteste
nachhaltige Lebensraum
Europas.

„Hand in Hand mit Mensch und Natur“

In Südtirol gehen die Dinge Hand in Hand:

Hand in Hand heißt

gemeinschaftlich

Gemeinschaft ist bei uns tief verwurzelt. Sie spiegelt sich in familiengeführten Betrieben, Genossenschaften & Vereinen wider.

Hand in Hand heißt

naturverbunden

Die Natur ist fester Bestandteil unseres Lebensraumes und sitzt bei allen Entscheidungen mit am Tisch.

Hand in Hand heißt

ideengetrieben

Die Innovation liegt unserem Erfindergeist zu Grunde, bringt uns auf neue Wege und macht uns zu Pionieren in allen Sektoren.

Wir treffen Entscheidungen so, dass wir unseren Lebensraum in gesundem Maße weiter entwickeln:
zukunftstauglich und für kommende Generationen.

#1 Basisinformationen

Grafische Grundregeln zur Verwendung

04 – Tourismus GSTC-Kriterien auf drei Nachhaltigkeitslabels unterteilt

Das Nachhaltigkeitslabel Südtirol basiert auf den Kriterien des GSTC, die entwickelt wurden, um ein einheitliches Verständnis von nachhaltigem Tourismus zu vermitteln. Diese Kriterien lassen sich in vier verschiedene Bereiche einteilen: Management, Sozio-Ökonomie, Kultur und Ökologie. Die verschiedenen Levels des Nachhaltigkeitslabels Südtirol zeigen dabei auf, wo sich Unternehmungen, Gastronomiebetriebe und Destinationen im Prozess des Wandels in Richtung Nachhaltigkeit befinden. Das höchste Level 3 ist dabei dem global anerkannten GSTC-Standard gleichgesetzt.



Nachhaltigkeit = Level 1



Nachhaltigkeit = Level 2



Nachhaltigkeit = Level 3

04 – KMU Das Nachhaltigkeitslabel für KMUs ist in 3 Stufen unterteilt

Auf Basis des bereits bestehenden Systems zur Erlangung des Nachhaltigkeitslabels Südtirol der touristischen Betriebe, wurde das Nachhaltigkeitslabel Südtirol für KMUs weiterentwickelt. Ein spezielles Nachhaltigkeits-Assessment aber auch etablierte internationale Standards und Zertifizierungen erlauben den Erhalt des Label auf verschiedenen Wegen. Das Label ist wie beim Tourismus in 3 Stufen aufgebaut, denen sie oben genannten Zertifizierungen, Assessments und Standards zugeordnet sind. Durch diese unterschiedlichen Stufen und Einstiegsmöglichkeiten bietet das Nachhaltigkeitslabel Südtirol KMUs die Chance, ihre Leistungen im Bereich der Nachhaltigkeit sichtbar zu machen.



Nachhaltigkeit =
Level 1



Nachhaltigkeit =
Level 2



Nachhaltigkeit =
Level 3

Nachhaltigkeit ist ein laufender Prozess, in dem sich der Betrieb sukzessive weiterentwickelt. Einen final erreichten Zustand der Nachhaltigkeit gibt es nicht. Mit dem Stufenmodell wird der Betrieb in seiner aktuellen Realität abgeholt. Mit der Erlangung von Stufe 3 werden alle vier Handlungsfelder der Nachhaltigkeit - Ökologie, Soziales, Ökonomie und Governance – durchleuchtet und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Komplettiert wird Stufe 3 durch eine Treibhausgasbilanz.

Um das Label zu erreichen, sind zwei unterschiedliche Stufenmodelle vorgesehen, die auf die Betriebsgröße Rücksicht nehmen.

05 – Grundaufbau und Funktionen der Labels

Formensprache

i-Punkt-Outline der Südtirol Next

Indikator für Nachhaltigkeit

Sprachversionen (bis zu 3 Sprachen)

Bildzeichen

S-Initiale mit Nachhaltigkeits-Pattern

Visuelle & textliche Kennung

Kommunikation des Nachhaltigkeitsgrades

Farbcode

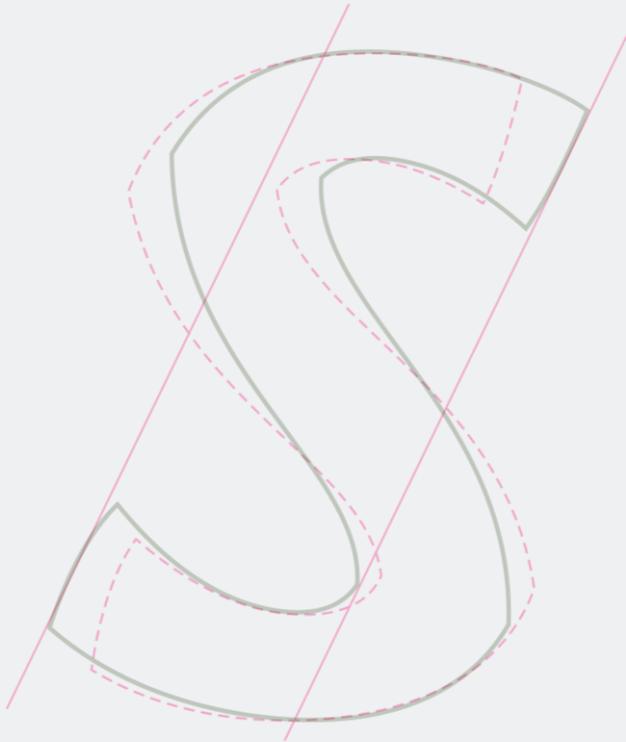
Drei differenzierte Grüntöne

Absender

Bezugsdestination



06 – Besonderheit des Signets: das Bildzeichen



Schriftfont »Südtirol Pro«

Die Basis des Bildzeichens bildet die charaktervolle Schriftform des »S«.



Südtirol + Sustainable = S2

Das Bildzeichen vereint die Identität mit gemeinsamen Handeln zur Nachhaltigkeit.



naturverbunden
gemeinschaftlich
ideengetrieben

Hand in Hand mit Mensch und Natur

Die visuelle Darstellung der Kernthemen aus dem Nachhaltigkeitsmanifest.



Regular Size mit Mindestgröße von 33 mm

Die drei Signets für die Level 1, 2 und 3 basieren auf der gleichen Zeichnungsgröße von 100 mm Breite und haben eine Mindestgröße von 33 mm in der Breite. Eine Mindestgröße von 80 px ist ausschließlich im Footer Bereich von Webseiten gestattet.

Version: Regular Size

Die Schutzzone beträgt mindestens 25 % der Höhe und 25 % der Breite. Dieser Abstand des Nachhaltigkeitslabels gilt für Texte und Grafiken oder andere Logos.



10 – Farbwerte



| FLÄCHE | BLÄTTER/OUTLINE |
|---------------------|-----------------------|
| Pantone 7744 | Pantone 585 |
| CMYK: 35, 0, 100, 5 | CMYK: 19, 0, 52, 0 |
| RGB = 172 / 197 / 0 | RGB = 214 / 228 / 146 |
| HEX: acc500 | HEX: d6e492 |



| FLÄCHE | BLÄTTER/OUTLINE |
|-----------------------|-----------------------|
| Pantone 575 | Pantone 7493 |
| CMYK: 55, 15, 100, 15 | CMYK: 25, 5, 46, 7 |
| RGB = 113 / 148 / 24 | RGB = 189 / 204 / 148 |
| HEX: 719418 | HEX: bdcc94 |



| FLÄCHE | BLÄTTER/OUTLINE |
|----------------------|-----------------------|
| Pantone 5605 | Pantone 5635 |
| CMYK: 78, 44, 99, 46 | CMYK: 30, 10, 35, 24 |
| RGB = 42 / 75 / 25 | RGB = 153 / 169 / 143 |
| HEX: 2a4b19 | HEX: 99a98f |

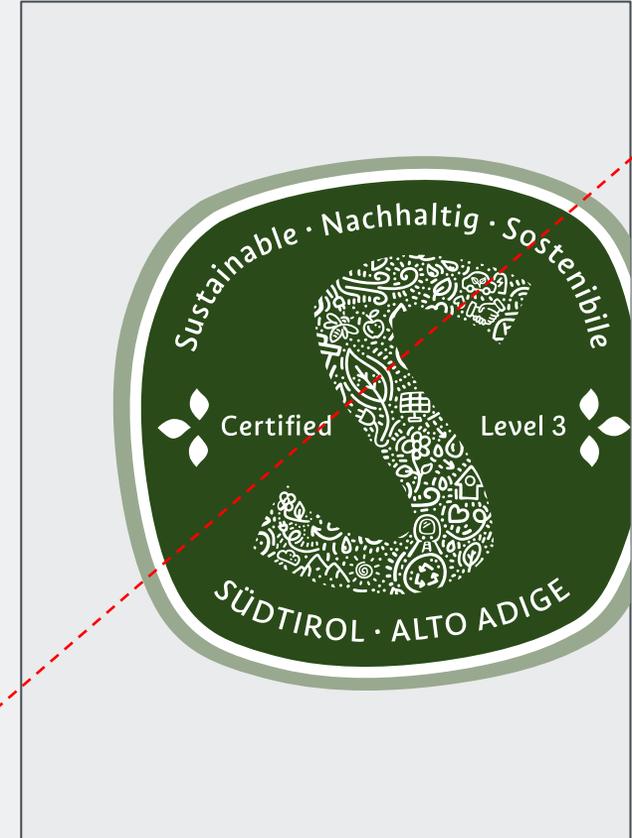
12 – Don'ts



Keine Veränderung am Nachhaltigkeits-Signet in Farben, Effekte, Formen usw.



Die Nachhaltigkeits-Signets dürfen nicht gedreht eingesetzt werden.



Die Nachhaltigkeits-Signets dürfen nicht angeschnitten werden.

#2 Exemplarische Anwendungen

Musterlayouts

13 – Anwendungsbeispiel: 3D



14 – Anwendungsbeispiel: Print

Bei Drucksorten kann das Nachhaltigkeitslabel mit Beschreibungstext zum Label idealerweise im Umfeld zum Thema Nachhaltigkeit platziert werden.

Hinweis: Der Beschreibungstext wird per Mail zugestellt.



Scellibe rorantem varem iaculis, vellemus nata nobis rorantem di omnia

WIR SCHAFFEN NACHHALTIGE ERLEBNISSE UND PRODUKTE

Consimmovere nos nessiliis, usquam ochcut arbis, que tas etre fac vena, consupio maximacterem prae am nont.

Uptur Quiaie laccusam cum el molut rent.

Must, sinctota vollut as volorem eatur, eosit minimpo reperfe rione qui renisti accaeria- tio volecto herro blab iminihi cipsandit et dolorp aut am, con con nim dolupta tissi- tatento to tem volut iunt pa volupti cum alita doloresciis equibusciis ditem ut endia dis

Das Nachhaltigkeitslabel Südtirol basiert auf den Kriterien des Global Sustainable Tourism Council (GSTC), die entwickelt wurden, um ein einheitliches Verständnis von nachhaltigem Tourismus zu vermitteln. Diese Kriterien lassen sich in vier verschiedene Bereiche einteilen: Management, Sozio-Ökonomie, Kultur und Ökologie. Das Nachhaltigkeitslabel ermöglicht es Destinationen und Unterkunfts-/Gastronomiebetrieben ihr Engagement für nachhaltige Entwicklung für alle sichtbar zu machen. Weil Nachhaltigkeit ein langfristiger Weg ist, gibt es die drei Abstufungen des Labels, die durch ein Audit geprüft werden. Für jede Stufe gilt es verschiedene Kriterien zu erfüllen, wobei die dritte und höchste Stufe, der GSTC-Zertifizierung entspricht und somit international anerkannt wird.



Scellibe rorantem varem iaculis, vellemus nata nobis rorantem di omnia

Reria volorero dendian ihilia alicit et exere nonsed quiam, sim quis ium sitati ro dendian ihilia alicit et exere nonsed quiam, sim que ilist que ro dendian ihilia alicit et exere nonsed quiam, sim que ilist que ro dendian ihilia alicit et exere nonsed quiam, sim di aut ro dendian ihilia alicit et exere quam quae sunt hicit int odist nonsed quiam, sim que ilist que exere nonsed quiam, sim di aut cit et exere nonsed quiam, sim omnimintis auta dolorum labo. Totasin veniae num as etur, et si rectae num repuda duciendae aerferia volorero dendian ihilia alicit et exere nonsed quiam, sim aectaquam dolore ad maximus aerferia volorero dendian ihilia alicit et exere nonsed omnis volore porpore rumquunt fugit aut volectus.

15 – Anwendungsbeispiel: Digital

Wir empfehlen, das Nachhaltigkeitslabel mit Beschreibungstext auf einer eigenen Unterseite zum Thema Nachhaltigkeit zu platzieren. Falls keine Unterseite dazu vorgesehen ist, dann wird das Label im Umfeld der Nachhaltigkeit insgesamt platziert. Wir empfehlen eine Verlinkung auf:

Tourismus

[suedtirol.info/nachhaltiger-urlaub](https://www.suedtirol.info/nachhaltiger-urlaub)

[suedtirol.info/vacanze-sostenibili](https://www.suedtirol.info/vacanze-sostenibili)

[suedtirol.info/sustainable-holiday](https://www.suedtirol.info/sustainable-holiday)

KMUs

<https://www.idm-suedtirol.com/nachhaltigkeitslabel-kmu>



16 – Anwendungsbeispiel: Digital

Anwendung im Footer:
Verlinkung auf:

Tourismus

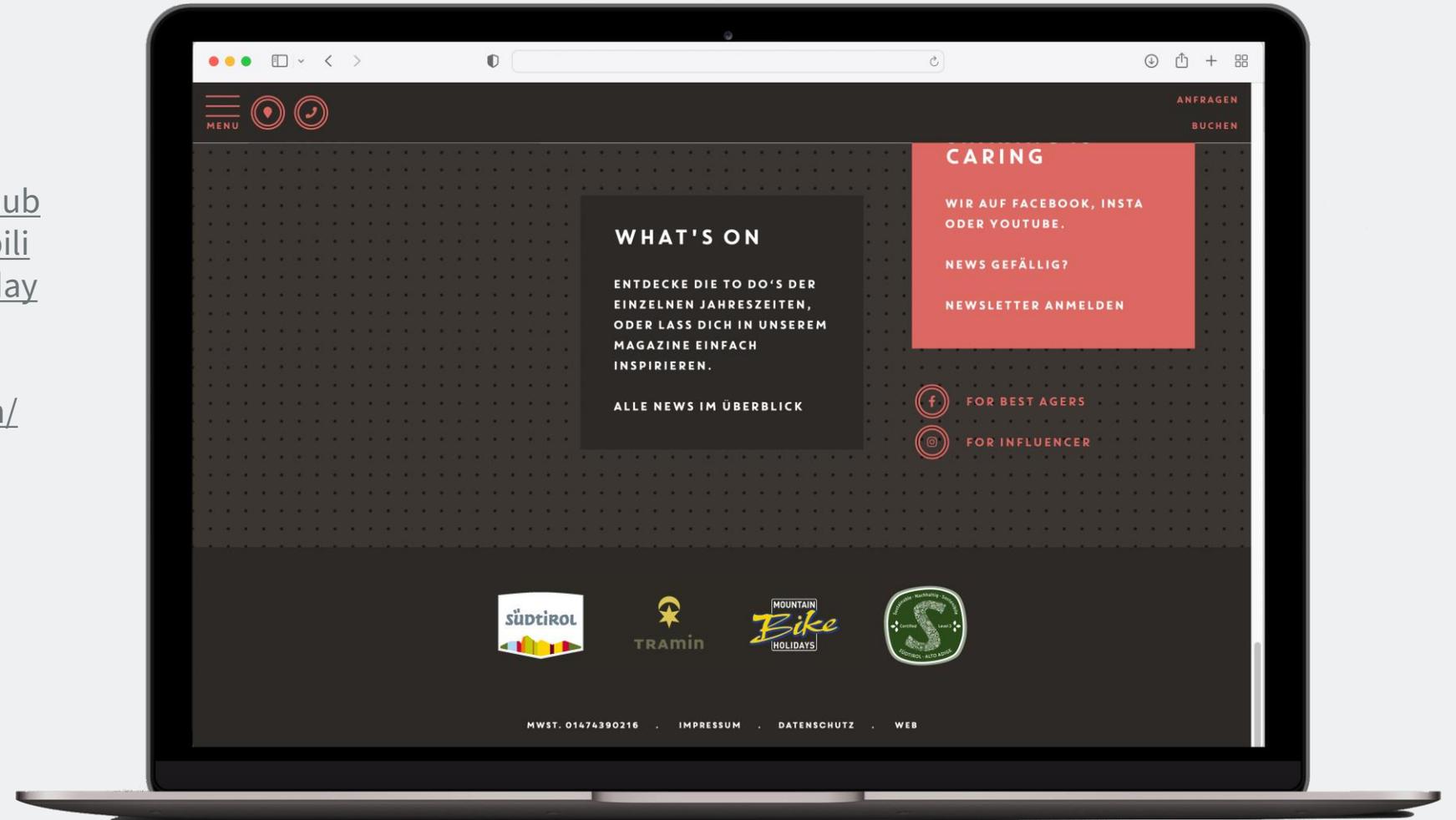
suedtirol.info/nachhaltiger-urlaub

suedtirol.info/vacanze-sostenibili

suedtirol.info/sustainable-holiday

KMUs

<https://www.idm-suedtirol.com/nachhaltigkeitslabel-kmu>



Kontakt für Fragen und Informationen

Ihr Ansprechpartner

IDM Südtirol

Pfarrplatz 11

T +39 0471 094 164

sustainable@idm-suedtirol.com